

DIE RECHTLICHE ANERKENNUNG DES ISLAMIS IN DEUTSCHLAND

Ein Gutachten für die Friedrich-Ebert-Stiftung

Riem Spielhaus und Martin Herzog

5	VORWORT DES HERAUSGEBERS
7	KURZFASSUNG
9	EINLEITUNG
10	1 ZIELE DES RINGENS UM ANERKENNUNG
10	ANERKENNUNG
12	KOOPERATION
13	GLEICHSTELLUNG
14	2 WEGE ZUR ANERKENNUNG
14	KOMMUNIKATIONSFORMEN
16	ISLAMPOLITISCHE ANSÄTZE DER BUNDESLÄNDER
17	KÖRPERSCHAFTSSTATUS
19	RELIGIONSVERFASSUNGSRECHTLICHE VERTRÄGE
21	ÜBERGANGSLÖSUNGEN
22	3 THEMEN- UND HANDLUNGSFELDER
22	GLAUBENSPRAXIS
25	BILDUNG
28	SOZIALES
30	FINANZEN
31	SCHUTZ VOR UNGLEICHBEHANDLUNG
33	4 HERAUSFORDERUNGEN
33	VIELFALT DER AKTEURE AUF STAATLICHER SEITE
34	VIELFALT UND ORGANISATIONSGRAD DER MUSLIMISCHEN AKTEURE
35	HISTORISCHE PRÄGUNG DES RELIGIONSVERFASSUNGSRECHTS
36	ISLAMKRITISCHES BZW. -SKEPTISCHES MEINUNGSKLIMA
36	SICHERHEITSPOLITISCHE VORBEHALTE
38	SCHLUSSBEMERKUNGEN
39	EMPFEHLUNGEN
41	WEITERFÜHRENDE LITERATUR
42	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS
44	DANKSAGUNG

VORWORT DES HERAUSGEBERS

Mit dem vorliegenden Band beginnt die Friedrich-Ebert-Stiftung eine neue Publikationsreihe. Die „Arbeitspapiere Religion und Politik“ werden in unregelmäßigen Abständen über die religionspolitische Arbeit der Stiftung informieren und Beiträge zu aktuellen oder grundlegenden Debatten in diesem Themenfeld liefern.

Wichtig sind uns dabei drei Grundsätze: Wir wollen erstens gleichberechtigt und auf Augenhöhe den interreligiösen Dialog führen, denn im Einwanderungsland Deutschland leben wir in einer multireligiösen Gesellschaft. Wir sehen zweitens Religion nicht als Problem, sondern vielmehr als wichtige Ressource für gelingendes Zusammenleben und gesellschaftlichen Zusammenhalt an. Nicht zuletzt die deutsche Sozialdemokratie war und ist beeinflusst von verschiedenen nichtreligiösen Weltanschauungen und religiösen Überzeugungen. Sie ist ein gutes Beispiel dafür, wie engagierte Menschen mit und ohne religiöse Überzeugungen für das Gemeinwesen zusammen arbeiten.

Wir wollen drittens aktuelle und grundlegende Fragen der Religionspolitik sowie politische Fragen, die aus Sicht der Kirchen und Religionen bedeutsam sind, unter Beteiligung der jeweils betroffenen Akteure zur Diskussion stellen und dadurch einen Dialog miteinander und nicht übereinander ermöglichen.

Unsere Erfahrungen in diesem Dialogprozess sind durchweg positiv. Deswegen möchten wir mit den „Arbeitspapieren Religion und Politik“ ausgewählte Ergebnisse unserer Arbeit einer breiten Öffentlichkeit zugänglich machen. Der nun vorliegende erste Band der neuen Publikationsreihe befasst sich nicht zufällig mit der Frage der Anerkennung und Gleichberechtigung des Islams. Muslime bilden nicht nur die größte religiöse Minderheit in Deutschland, sondern sie stehen zudem in besonderer Weise in der Öffentlichkeit: Diskussionen über islambezogene Fragen werden oft emotional und nicht selten den Muslimen gegenüber feindselig geführt. Die sowohl medial als auch individuell vielfach vollzogene Verquickung von Ereignissen in der islamischen Welt mit Muslimen in Deutschland belastet die Debatte. Dabei ist unbestreitbar, dass islamische Gemeinschaften im Moment eben nicht gleichberechtigt sind zu etwa christlichen oder jüdischen. Insofern besteht Handlungsbedarf, um den Gleichbehandlungsgrundsatz des religiös neutralen Staats zu erfüllen – worauf das vorliegende Gutachten hinweist und wofür es Vorschläge unterbreitet.

Dieses Gutachten leistet somit einen wichtigen Beitrag zum Dialog über muslimisches Leben in Deutschland und bietet Anregungen für die konkrete Religionspolitik. Ich danke den Autor_innen sowie allen weiteren daran beteiligten Expert_innen für die umfangreichen fachlichen und erfahrungsbasierten Impulse, die in den Text eingegangen sind.

Dr. Dietmar Molthagen
Friedrich-Ebert-Stiftung, Forum Berlin
Projektleiter Religion und Politik

KURZFASSUNG

Mit pragmatischen Übergangslösungen, Modellversuchen und neuen rechtlichen Regelungen haben einige Bundesländer in den vergangenen Jahren Aspekte islamischer Religionspraxis ermöglicht, die eine Kooperation zwischen Staat und Religionsgemeinschaften voraussetzen und bisher zumindest in einigen Fällen Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus vorbehalten waren.

Die in dem Politikfeld besonders aktiven Bundesländer verfolgen dabei unterschiedliche islampolitische Ansätze und nutzen verschiedene Kommunikationsformen von Runden Tischen bis Dialogforen zur Beteiligung muslimischer Interessenvertreter. Mit Verträgen zwischen Ländern und islamischen Verbänden sowie der Partnerschaft im Angebot für Islamischen Religionsunterricht haben damit neben der Anerkennung als Körperschaft öffentlichen Rechts andere Formen der rechtlichen Anerkennung an Bedeutung gewonnen.

Diese Entwicklungen verdeutlichen, dass die rechtliche Anerkennung islamischer Religionsgemeinschaften in Deutschland möglich ist und nicht allein in Form einer Anerkennung als Körperschaft öffentlichen Rechts erfolgen muss. Vielmehr steht nach deutschem Recht eine Vielzahl an Formen rechtlicher Anerkennungen zur Verfügung.

Nachdem die Ahmadiyya Muslim Jamaat im Jahr 2013 in Hessen und im Jahr darauf in Hamburg den Status als Körperschaft öffentlichen Rechts erlangen konnte, zeigte sich, dass trotz ihrer symbolischen Bedeutung auch die Zuerkennung des Körperschaftsstatus¹ staatliche Akteure und islamische Organisationen nicht davon befreit, Einzelfragen islamischer Religions- und Glaubenspraxis zu regeln.

Aus Stellungnahmen islamischer Organisationen ist zu entnehmen, dass im Zentrum des Strebens um Anerkennung die Hoffnung auf gesellschaftliche Aufwertung steht, die als Voraussetzung und bisweilen auch als Garant gesehen wird für eine umfassende Religionsausübung und zunehmende gesellschaftliche Teilhabe durch Wertschätzung und Förderung der Aktivitäten islamischer Gemeinschaften z.B. im Bereich der Wohlfahrtspflege.

Es besteht weiterhin erheblicher Handlungsbedarf in der Gewährleistung einzelner Aspekte ritueller Glaubenspraxis, im Bildungsbereich, im sozialen Engagement islamischer Gemeinschaften sowie in der finanziellen Absicherung dieser Aktivitäten. Einige bisherige Problemstellungen – wie der islamische Religionsunterricht oder die Bestattung nach islamischen Riten – sind weitgehend gelöst worden, häufig jedoch auf einzelne Bundesländer beschränkt. Um eine praktische Religionsfreiheit im Sinne des Grundgesetzes zu gewährleisten, bedürfen viele der bestehenden Initiativen zur Umsetzung islamischer Religionspraxis der Ausweitung auf weitere Bundesländer und Kommunen sowie der Vertiefung und Vervollständigung.

Kurzfristig ist hierbei zu klären, wie Möglichkeiten den Islam in Deutschland umfassend zu leben auf weitere Länder und Kommunen ausgeweitet werden können. Langfristig gilt es, die Voraussetzungen für eine effektive Aufnahme islamischer Gemeinschaften ins religionsverfassungsrechtliche System zu schaffen. Islamische Gemeinschaften sind vor allem gefordert ihre Professionalisierung und den Strukturaufbau voranzutreiben. Hier zeigt sich allerdings großer Bedarf an Unterstützung von zivilgesellschaftlicher und staatlicher Seite.

Das teilweise islam-skeptische Meinungsklima im Land stellt eine besondere Herausforderung für den Prozess der rechtlichen Gleichstellung dar und fordert neben den genannten Akteuren die gesamte Zivilgesellschaft heraus. Es stellt nicht zuletzt die religiös plurale Gesellschaft und damit das verfassungsrechtliche Grundprinzip der Religionsfreiheit in Frage. Eine religionspolitische Gleichstellung des Islams kann nicht ohne eine Auseinandersetzung mit islamfeindlichen und radikal-islamistischen Tendenzen in der Gesellschaft erfolgen.

Eine Abkürzung in Sachen Anerkennung über ein Islamgesetz scheint für Deutschland angesichts des föderalen Systems und der Vielfalt islamischer Gemeinschaften kaum praktikabel. Viele Fragen der Religionspolitik fallen in den Bereich von Länderkompetenzen und diese können unterschiedliche religionspolitische Instrumente wählen, um auf die Bedürfnisse ihrer muslimischen Bevölkerung einzugehen. Gerade diese Vielfalt der Wege zu Anerkennung und Teilhabe macht den folgenden Überblick über den Stand der rechtlichen Anerkennung notwendig.

EINLEITUNG

Seit einigen Jahren ist Bewegung in die strukturelle Integration des Islams geraten: Islamische Organisationen zeigen Bemühungen, ihre Strukturen den Kriterien für rechtliche Anerkennung und Kooperation anzupassen, indem sie nachvollziehbare Mitgliederlisten erstellen und Landesverbände bilden. Einzelne Bundesländer ermöglichen mit Gesetzesänderungen islamische Religionspraxis und damit umfassendere religiöse Teilhabe – und zwar zum Teil in Bereichen, in denen dies bisher ohne die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht möglich war. Schließlich agieren beide gemeinsam, wenn Bundesländer wie Hamburg, Bremen und Niedersachsen mit islamischen Landesverbänden und Moscheezusammenschlüssen Verträge zu rechtlichen Fragen des religiösen Lebens von Muslimen abschließen und damit eine Form von Anerkennung und Teilhabe jenseits des Körperschaftsstatus' gewähren. Im Frühjahr 2013 hat mit der Verleihung der Körperschaftsrechte an die *Ahmadiyya Muslim Jamaat* in Hessen und später in Hamburg zudem die erste islamische Organisation in Deutschland diesen Status erhalten. Kurz zuvor wurden, ebenfalls in Hessen, DITIB und die AMJ als Kooperationspartner für bekenntnisorientierten Religionsunterricht nach Art. 7 Abs. 3 des Grundgesetzes anerkannt.

Über die gesellschaftliche und rechtliche Positionierung islamischer Organisationen in Deutschland wird allerdings auch grundlegend debattiert und gestritten. Die Diskussion lässt die Anwendung des Religionsverfassungsrechts nicht unberührt, und die Anwendung dieses Rechts beeinflusst die künftige Struktur islamischer Gemeinschaften. So lassen die aktuellen Entwicklungen weiter reichende Folgen sowohl für das Religionsverfassungsrecht als auch für den organisierten Islam in Deutschland erwarten.

Dieses Gutachten skizziert die Ziele, die Schwierigkeiten und den Stand der rechtlichen Anerkennung des Islams in Deutschland. Es stellt unterschiedliche religionspolitische Ansätze auf Ebene des Bundes und der Länder zusammen und gibt einen Überblick über den von islamischen Organisationen gesehenen Bedarf für weitere Entwicklungen anhand konkreter Themen- und Handlungsfelder. Vor diesem Hintergrund benennt es mögliche Schritte, um sowohl weiter reichende islamische Religionspraxis im öffentlichen Raum als auch eine Gleichstellung mit den christlichen Kirchen und der jüdischen Gemeinde zu ermöglichen. Als mögliche Formen der rechtlichen Anerkennung werden dabei auch religionsverfassungsrechtliche Verträge, themenspezifische gesetzgeberische Maßnahmen sowie mit Blick auf die Bedürfnisse islamischer Gemeinschaften getroffene Übergangslösungen behandelt.

Die folgenden Darstellungen können dabei keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Zum einen sind Details der hier beschriebenen Prozesse häufig nicht oder nur zum Teil öffentlich zugänglich. Zum anderen macht die Dynamik in diesem Themenfeld es fast unmöglich, Stand und Veränderungen aller 16 Bundesländer umfassend darzustellen.

Rolle beigemessen wird: Wenn über „die Anerkennung des Islams“ gesprochen wird, geht es – zumindest auch – um diese Rechtsform.

Im Hinblick auf die Bedeutung des Körperschaftsstatus³ zeigt dies zweierlei: Zunächst wird dieser nicht nur als eine Form der *rechtlichen*, sondern auch der *gesellschaftlichen* Anerkennung wahrgenommen. Außerdem wird die Anerkennung einer Religionsgemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts gemeinhin auch als die Form der rechtlichen Anerkennung *par excellence* angesehen.³ Allerdings soll hier betont werden, dass dieser nicht die einzige Möglichkeit darstellt, rechtliche Anerkennung zu gewähren.

1.2 KOOPERATION

Neben Anerkennung umfasst strukturelle Integration auch die Kooperation von staatlichen Institutionen mit islamischen Verbänden. Dieses Strukturelement der Kooperation ist im deutschen staatskirchlichen bzw. religionsverfassungsrechtlichen System zu einem prägenden Merkmal geworden.

Für die in Deutschland nach dem Ende des Ersten Weltkriegs entstandene freundlich-kooperative Form der Trennung von Staat und Kirche⁴ gehört die systemprägende Offenheit für Zusammenarbeit zu einem der Kerninhalte des Weimarer Kulturkompromisses.⁵ Dies war neben der Beibehaltung des Körperschaftsstatus³ ein wichtiger Grund dafür, dass es gelang, die Kirchen in den neu gegründeten Verfassungsstaat einzubinden.

Die religionsfreundliche Verfassung drängt die Kirchen – und in der Folge auch die anderen Religionsgemeinschaften – „nicht aus der Öffentlichkeit hinaus ins Private, sondern errichtet institutionalisierte Verbindungen, die einem Wirken der Kirchen in der Öffentlichkeit reichlichen Raum geben, und ein Zusammenwirken von Staat und Kirche fördern“⁶.

Dies betrifft vornehmlich die Zusammenarbeit in öffentlichen Institutionen (z. B. Seelsorge in Justizvollzugsanstalten und im Militär) sowie im karitativen Bereich (Betrieb von Einrichtungen der Alten-, Kinder- und Jugendpflege, Krankenhauseelsorge etc.). Ziel des Prozesses der strukturellen Integration ist es, das Potenzial dieser Formen der Kooperation auch für den Islam zu erschließen.

[3] Vergleichbar allenfalls mit dem Religionsunterricht, vgl. Mounir Azzaoui: Muslimische Gemeinschaften in Deutschland zwischen Religionspolitik und Religionsverfassungsrecht – Schiefenlagen und Perspektiven. In: H. Meyer und K. Schubert (Hrsg.): Politik und Islam (Wiesbaden: VS Verlag, 2011, S. 247–276), S. 249, Fn. 3.

[4] Zu den jüdischen Gemeinden Michael Demel: Gebrochene Normalität. Die staatskirchenrechtliche Stellung der jüdischen Gemeinden in Deutschland (Tübingen: Mohr Siebeck, 2011) und Renate Penßel: Jüdische Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts. Von 1800 bis 1919 (Köln u. a.: Böhlau, 2014).

[5] Ernst Rudolf Huber: Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Band VI (Rev. Nachdruck der 1. Aufl. Stuttgart u. a.: Kohlhammer, 1993), S. 858.

[6] Emanuel Vahid Towfigh: Die rechtliche Verfassung von Religionsgemeinschaften (Tübingen: Mohr Siebeck, 2006), S. 16.

Die religionsverfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen in Deutschland verorten Religion damit nicht (nur) im Privaten, sondern weisen ihr auch einen Platz im Bereich des Öffentlichen zu. Trotz der formellen Trennung von staatlichen und religiösen Institutionen sind damit das Wirken religiöser Gemeinschaften im öffentlichen Raum sowie die Kooperation zwischen Religionsgemeinschaften und staatlichen Einrichtungen vorgesehen.

Die Möglichkeiten kooperativen Zusammenwirkens von staatlichen und religiösen Akteuren in Anspruch zu nehmen, gehört zu den Anliegen islamischer Verbände in Deutschland. Wo dies bereits erfolgt, machen islamische Organisationen die Erfahrung, dass Kooperationen bei ihnen Veränderungen in Selbstverständnis und Struktur bewirken. Innerhalb islamischer Organisationen wird dies nicht nur unhinterfragt begrüßt, sondern hat auch zu kritischen Reflexionen über die Chancen und Risiken von Kooperationen geführt.

1.3 GLEICHSTELLUNG

Vertreter islamischer Verbände streben mit der Anerkennung nicht zuletzt die Gleichstellung mit anderen Religionsgemeinschaften an und orientieren sich hierbei insbesondere an den christlichen Kirchen und der jüdischen Gemeinde – wohl auch, weil bisher bestehende Kooperationen des Staates mit Religionsgemeinschaften bei den beiden christlichen Großkirchen am weitesten ausgebaut sind.

Allerdings lassen sich auch gerade mit anderen, kleineren Religionsgemeinschaften (z. B. Bahai, orthodoxen Kirchen und Freikirchen) Gemeinsamkeiten finden. Ebenso wie diese waren islamische Organisationen – anders als die großen Kirchen – nicht bereits vor 1919 als öffentlich-rechtliche Körperschaft organisiert; vielmehr muss ihnen dieser Status erst durch einen eigenen staatlichen Akt verliehen werden.⁷ Andererseits ist das Mitgliederpotenzial islamischer Verbände bedeutend größer als das der meisten kleineren Religionsgemeinschaften. Damit bewegen sich islamische Organisationen zwischen den altkorporierten größeren christlichen Kirchen einerseits und neukorporierten und privatrechtlich organisierten kleineren Religionsgemeinschaften andererseits.

[7] Art. 137 Abs. 5 der Weimarer Reichsverfassung unterscheidet zwischen Religionsgemeinschaften, die schon zuvor als Körperschaften des öffentlichen Rechts organisiert waren (sog. altkorporierte Religionsgesellschaften) und solchen, denen auf Antrag „gleiche Rechte zu gewähren“ sind (sog. neukorporierte Religionsgesellschaften).

Am weitesten zurück reichen die Erfahrungen einzelner Bundesländer mit Gesprächsforen zur Koordinierung von Modellprojekten und -versuchen für den islamischen Religionsunterricht (Niedersachsen, Hessen). Das Land Berlin begann 2005 mit einem kontinuierlichen Gesprächsprozess zwischen Land und islamischen Vereinen. Seit 2006 wurde die Islam Konferenz auf Bundesebene in unterschiedlichen Formaten einberufen und weitere Bundesländer wie Baden-Württemberg⁹, Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen nahmen später formalisierte Gespräche auf. Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz entschlossen sich zur Aufnahme von Verhandlungen für Verträge.

Die Frage, welche Kommunikationsform zwischen Politik und islamischen Organisationen sich bislang am stärksten bewährt hat, lässt sich schwer in generalisierender Weise beantworten. Hier scheint jedes Bundesland unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten seinen eigenen Weg finden zu müssen. Es zeigt sich jedoch, dass wesentliche Schritte rechtlicher Anerkennung kontinuierliche Kommunikation voraussetzen. Bestehende Gesprächserfahrungen zwischen staatlichen Einrichtungen und Vertretern der Muslime können so die Aufnahme von Vertragsverhandlungen und die Aufnahme von Kooperationen mit islamischen Organisationen erleichtern.

2.2 ISLAMPOLITISCHE ANSÄTZE DER BUNDESLÄNDER

Es lassen sich vier unterschiedliche religionspolitische Ansätze der Bundesländer in Bezug auf die strukturelle Integration des Islams erkennen. Während einige Bundesländer Religionspraxis (zunächst) themenspezifisch ermöglichen, haben andere den Weg über umfassende Vertragschlüsse gewählt. Bislang die Ausnahme ist die formalisierte rechtliche Anerkennung und der vierte Ansatz ist das (bislang) komplette Fehlen einer Auseinandersetzung mit dem Thema.

Islampolitische Ansätze der Bundesländer
Religionspraxis themenspezifisch ermöglichen Berlin (Feiertagsregelung, Bestattungsverordnung), Niedersachsen (Vereinbarung zur Gefängnisseelsorge), Nordrhein-Westfalen (Gesetzesänderung zum Betrieb von Friedhöfen)
Verträge (mehrere Themen umfassend) Hamburg Bremen in Verhandlung: Niedersachsen und Rheinland-Pfalz
Formalisierte rechtliche Anerkennung Hessen und Hamburg: Anerkennung der AMJ als KdÖR

[9] Vgl. Max Bernlochner: Der „Runde Tisch Islam“ in Baden-Württemberg – Lösungsorientierte Zusammenarbeit auf Augenhöhe. In: Mathias Rohe u. a. (Hrsg.): Handbuch Christentum und Islam in Deutschland. Grundlagen, Erfahrungen und Perspektiven des Zusammenlebens (Freiburg: Herder, 2014), S. 1182 ff.

Diese Übersicht zeigt verschiedene Ansätze von Landesregierungen für die rechtliche Anerkennung des Islams. Dabei lassen sich unterschiedliche Schwerpunktsetzungen der Länder in Reaktion auf die Situation im jeweiligen Bundesland, z. B. Anzahl und Organisationsgrad der Muslime, erkennen. Daraus ergeben sich vor allem Unterschiede in den Entwicklungen in alten und neuen Bundesländern, aber auch zwischen Stadt- und Flächenstaaten.

So schafften einige Länder die Voraussetzungen für islamische Religionspraxis in konkreten Einzelfragen. Dies geschah zum Teil auf dem Wege der Gesetzgebung oder des Verordnungserlasses (z. B. Feiertagsrecht, Bestattungsrecht), in Einzelfällen wurden themenspezifische Vereinbarungen getroffen (z. B. Gefängnisseelsorge). Ein anderes Vorgehen wählen Länder, die vertragliche Vereinbarungen mit islamischen Verbänden treffen (unten 2.4) und dabei eine Vielzahl von Themen behandeln. Schließlich haben zwei Bundesländer einer islamischen Gemeinschaft den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen (unten 2.5). Diese Aufzählung verdeutlicht beispielhaft die Handlungsmöglichkeiten der Bundesländer bei der Anerkennung des Islams.

Da die Zuständigkeit in vielen Fragen der Religionspolitik bei den Ländern liegt, bedürfen sie in der Regel nicht der Mitwirkung des Bundes. In einigen Bereichen hat der Bund die Entwicklung jedoch durch unterstützende Maßnahmen begleitet, so etwa durch die Anschubfinanzierung für die Zentren für Islamische Theologie. Im Rahmen der Deutschen Islam Konferenz agiert er als Koordinator und Impulsgeber, wie z. B. beim Religionsunterricht (zu den Einzelthemen siehe 3.)

2.3 KÖRPERSCHAFTSSTATUS

Das deutsche Recht hält für Religionsgemeinschaften verschiedene Rechtsformen vor. In privatrechtlicher Form sind sie zumeist als eingetragene Vereine nach bürgerlichem Recht (Privatrecht) organisiert, daneben besteht vor allem die Möglichkeit der Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts.¹⁰ Religionsgemeinschaften, die bereits vor der Weimarer Verfassung als Körperschaften des öffentlichen Rechts verfasst waren, behielten diesen Status auch nach deren Inkrafttreten als sog. altkorporierte Körperschaften weiter. Andere Religionsgemeinschaften können diesen unter den dort in Art. 137 Abs. 5 Satz 2 genannten Voraussetzungen erwerben (sog. neukorporierte Körperschaften).¹¹

Islamische Gemeinschaften haben sich schon früh um die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts bemüht. Da die Verleihung der Körperschaftsrechte in die Zuständigkeit der Länder fällt, sind die Anträge an die im jeweiligen Land zuständige Stelle, zumeist das Kultusministerium¹², zu richten. Während in den 1970er- und 1980er-Jahren einzelne Moscheegemeinden

[10] Der dem 68. Deutschen Juristentag von Gutachter Christian Waldhoff (Neue Religionskonflikte und staatliche Neutralität. In: Verhandlungen des 68. Deutschen Juristentages, Bd. I (C.H. Beck: München 2010, S. D 1-176) S. D 87 ff., D 172 These 13) unterbreitete Vorschlag, nach österreichischem Vorbild die Einführung einer besonderen Rechtsform für religiöse Vereinigungen jenseits des Körperschaftsstatus' zu empfehlen, wurde mit großer Mehrheit abgelehnt (ebd., Bd. II/1, Punkt 6 b), S. O 90).

[11] Art. 137 der Weimarer Reichsverfassung gilt als Bestandteil des Grundgesetzes (siehe Art. 140) weiter.

[12] Bspw. in Bayern folgt dies aus § 1 Abs. 5 Satz 1 des Kirchensteuergesetzes, das die Zuständigkeit des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vorsieht.

Anträge stellten, bei denen die Voraussetzungen offenkundig nicht erfüllt waren,¹³ haben später auch größere Verbände Anträge gestellt.

Einige dieser Anträge wurden abschlägig beschieden; so wurde etwa jener des „Islamrat Schleswig-Holstein“ im Januar 1990 mit der Begründung abgelehnt, dass dessen Mitglieder ausschließlich Moscheevereine seien und es an einer ausreichenden Zahl von natürlichen Personen als Mitgliedern fehle.¹⁴ In anderen Fällen verfolgten die Antragsteller Anträge nicht weiter. So hatte DİTİB 1987 in Berlin einen Antrag auf Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts gestellt, diesen ab 1994 allerdings nicht weiter betrieben, so dass hier kein abschließender Bescheid erging. In zahlreichen Fällen ist der Stand des Verfahrens nicht öffentlich bekannt oder die Anträge befinden sich in Bearbeitung.¹⁵

Die großen islamischen Verbände haben den Körperschaftsstatus indes bisher nicht erworben. Die einzige islamische Organisation, der dies bisher gelang, ist die Gemeinschaft der Ahmadiyya Muslim Jamaat (AMJ). Hierbei handelt es sich um eine Gemeinschaft, deren Ursprünge auf eine um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert im britisch-indischen Punjab entstandene Reformbewegung zurückgeht.¹⁶ Ihrem deutschen Ableger, der in Hessen seinen Hauptsitz hat, wurden die Körperschaftsrechte im April 2013 in Hessen durch die damalige Kultusministerin¹⁷ und ein knappes Jahr später in Hamburg durch die Senatskanzlei verliehen.¹⁸

Nordrhein-Westfalen hat im September 2014 eine Regelung für das Verfahren der Körperschaftsstatusvergabe getroffen.¹⁹ Erfolgte die Vergabe dort bisher in der Regel durch Gesetz, so geschieht dies nach der Neuregelung nun durch Rechtsverordnung der Landesregierung. Der Landtag kann diese zwar von seiner Zustimmung abhängig machen²⁰ und bleibt auch durch die erforderliche Anhörung des zuständigen Ausschusses weiter in die Entscheidung eingebunden. Die Neuregelung eröffnet jetzt aber die Möglichkeit, den Körperschaftsstatus künftig auch außerhalb des parlamentarischen Gesetzgebungsprozesses zu verleihen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass es sich bei der Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts um eine gebundene Entscheidung handelt und nicht um ein originäres politisches Betätigungsfeld. Gleichzeitig kritisieren islamische Verbände, dass mit dem Gesetz die Möglichkeit geschaffen wird, den Körperschaftsstatus wieder zu entziehen. Sie halten dies für verfassungswidrig und sehen darin einen Ausdruck staatlichen Misstrauens.²¹

[13] Zu den frühen Anträgen vgl. Albrecht: Die Verleihung der Körperschaftsrechte an islamische Vereinigungen, KuR 1/1995, S. 25.

[14] Vgl. zu dieser Frage aber die (spätere) Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Februar 2005, BVerwGE 123, S. 49.

[15] Dies gilt in Nordrhein-Westfalen für die Anträge des Zentralrats der Muslime in Deutschland e.V., des Verbands der islamischen Kulturzentren e.V., des Islamrats für die Bundesrepublik Deutschland sowie der Alevitischen Gemeinde Deutschland e.V. (türkisch: Almanya Alevi Birlikleri Federasyonu, AABF); (Stand der rechtlichen Gleichstellung des Islam in Deutschland, Bundestags-Drucksache 16/5033, 18.04.2007, S. 26 f.).

[16] Vgl. dazu den prägnanten Überblick von Gerdien Jonker: Ahmadiyya – Zwei Richtungen, 2013 (abrufbar unter <http://ezire.fau.de/aktuelles>, zuletzt abgerufen am 15.11.2014).

[17] Staatsanzeiger für das Land Hessen 20 (2013), S. 634.

[18] Verordnung vom 09.04.2014, Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 21 (2014), S. 137.

[19] Körperschaftsstatusgesetz vom 16.09.2014, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 27 (2014), S. 604.

[20] § 2 Abs. 1 des Körperschaftsstatusgesetzes.

[21] Stellungnahme der DİTİB zum Entwurf des Körperschaftsstatusgesetzes vom 15.05.2014; Stellungnahme der IGMG zum Entwurf des Körperschaftsstatusgesetzes vom 10.05.2014.

Obwohl mit dem Körperschaftsstatus eine besondere Wahrnehmung in der Gesellschaft²² verbunden ist, erfüllt seine Verleihung nicht automatisch alle Anliegen islamischer Organisationen. Die Umsetzung einzelner Forderungen islamischer Verbände (siehe 3), die in einigen Fällen Kooperationen voraussetzen, steht auch nach Anerkennung des KdÖR-Status' aus. Wie das Beispiel der Zeugen Jehovas zeigt, muss sich die gesellschaftliche Anerkennung, die sich einige islamische Verbände durch den Status erhoffen,²³ ebenfalls nicht zwangsläufig einstellen. Vielmehr ist mit der Annahme der öffentlich-rechtlichen Rechtsform eine Anzahl von organisatorischen Aufgaben der Umstrukturierung verbunden.

Allerdings verbinden einige Vertreter islamischer Verbände die Erwartung, dass der Körperschaftsstatus ihnen ein Gefühl der Sicherheit verschafft und sich auf die Verhandlungen für Kooperationen positiv auswirken wird.

2.4 RELIGIONSVERFASSUNGSRECHTLICHE VERTRÄGE

Während die Körperschaftsanerkennung also bisher weitgehend stagniert, wurden mit religionsverfassungsrechtlichen Verträgen, Vereinbarungen und gesetzgeberischen Maßnahmen weitere Formen gefunden, islamische Religionspraxis im öffentlichen Raum zu ermöglichen. Dies zeigt, dass rechtliche Möglichkeiten kooperativen Zusammenwirkens von staatlichen Institutionen und islamischen Verbänden auch jenseits des Körperschaftsstatus' bestehen.

Die Stadtstaaten Hamburg²⁴ und Bremen²⁵ schlossen Ende 2012 und Anfang 2013 Verträge mit islamischen Verbänden ab. Vertragspartner waren in beiden Fällen Landesverbände von DİTİB, die örtliche Schura und der VIKZ. In Hamburg wurde daneben mit der Alevitischen Gemeinde Deutschland ein gesonderter Vertrag geschlossen. In der Folge planen andere Bundesländer ähnliche Vertragswerke. Die Landesregierung von Schleswig-Holstein etwa hatte angekündigt, in Vorverhandlungen mit islamischen Verbänden und Gemeinden einzutreten²⁶ und in Niedersachsen haben Landesregierung und islamische Verbände zum Beginn ihrer Verhandlungen im Herbst 2013 eine formelle Absichtserklärung unterzeichnet²⁷. In Rheinland-Pfalz wurden islamische Verbände im April 2015 zu Verhandlungen in die Staatskanzlei eingeladen.

[22] Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19.12.2000, BVerfGE 102, 370 (388).

[23] Interview mit Aiman Mazyek, Vorsitzender des Zentralrats der Muslime in Deutschland e.V., am 03.03.2015.

[24] Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, Drucksache 20/5830 vom 13.11.2012.

[25] Bremische Bürgerschaft, Drucksache 18/727 vom 15.01.2013.

[26] Bericht der Landesregierung über die bisherigen Gespräche mit den muslimischen Verbänden und der alevitischen Gemeinde vom 06.08.2013, Drucksache 18/1022. Zur offiziellen Aufnahme von Vertragsverhandlungen ist es bis März 2015 jedoch nicht gekommen.

[27] Niedersächsisches Kultusministerium, Pressemitteilung: Beginn der Vertragsverhandlungen zwischen Landesregierung, DİTİB und Schura sowie der Alevitischen Gemeinde Deutschlands (30.09.2013).

3 THEMEN- UND HANDLUNGSFELDER

Die folgende Zusammenstellung von Themen charakterisiert auf der Grundlage verschiedener schriftlicher und mündlicher Stellungnahmen islamischer Verbände das bisher Erreichte sowie den weiterhin bestehenden Handlungsbedarf in Bezug auf einzelne Aspekte der Religionspraxis. Hier steht also die Frage im Mittelpunkt, im Hinblick auf welche Themenbereiche entweder gesetzlicher Regelungsbedarf besteht oder von muslimischer Seite aus Strukturen aufgebaut werden müssen, um die Teilhabe islamischer Religionsgemeinschaften zu ermöglichen.

Verschiedene Publikationen islamischer Verbände, schriftliche Stellungnahmen und Interviews haben dabei als Grundlage gedient. Ausgangspunkt war zunächst eine als Teil der Islamischen Charta, der *Grundsatzklärung des Zentralrats der Muslime in Deutschland (ZMD) zur Beziehung der Muslime zum Staat und zur Gesellschaft*, im Jahr 2002 veröffentlichte Liste klärungsbedürftiger Aspekte islamischen Lebens in Deutschland.²⁹ Die darin gestellten Forderungen wurden auf der Grundlage eines Strategiepapiers der Islamische Gemeinschaft Millî Görüş (IGMG) zu religionsverfassungsrechtlichen Verträgen,³⁰ von Gesprächen mit Vertretern der DİTİB Bundeszentrale³¹ und der Schura Niedersachsen³² sowie Stellungnahmen von der Islamischen Gemeinschaft der schiitischen Gemeinden Deutschlands (IGS)³³ sowie des Aktionsbündnisses muslimischer Frauen in Deutschland (AMF)³⁴ ergänzt.

3.1 GLAUBENSPRAXIS

Zur Religionsausübung gehört die Befolgung ihrer Riten. Hierfür müssen jedoch die Voraussetzungen geschaffen werden. Dies ist zum Teil nur mit staatlicher Hilfe möglich, z. B. im Hinblick auf die Möglichkeit, islamische Feiertage zu begehen oder die räumlichen Voraussetzungen dafür durch den Bau oder die Anmietung von Moscheeräumen für das Gemeinschaftsgebet zu schaffen sowie das Schächten oder Bestattungen nach islamischem Ritus zu gestatten.

[29] Punkt 20: „Eine würdige Lebensweise mitten in der Gesellschaft.“ In: Islamische Charta. Grundsatzklärung des Zentralrats der Muslime in Deutschland (ZMD) zur Beziehung der Muslime zum Staat und zur Gesellschaft vom 20.02.2002.

[30] Generalsekretariat der IGMG: Staatsvertrag mit Muslimen. Religionsverfassungsrechtliche Verträge mit muslimischen Religionsgemeinschaften, 2013 (im Folgenden zitiert als: „Strategiepapier der IGMG“).

[31] Interview mit Murat Kayman, DİTİB, am 19.02.2015.

[32] Interview mit Firouz Vladi, Vorstandsmitglied der Schura Niedersachsen, am 05.03.2015 sowie mit Annett Abdel-Rahman, Bildungsreferentin und Beiratsmitglied der Schura Niedersachsen, am 30.01.2015.

[33] Dawood Nazirizadeh, Vorstandsmitglied der Islamischen Gemeinschaft der schiitischen Gemeinden Deutschlands (IGS) sowie der Islamischen Religionsgemeinschaft Hessen e.V. (IRH): Position zu „Die rechtliche Anerkennung des Islams in Deutschland“ vom 02.12.2014.

[34] Gabriele Boos-Niazy, Vorstandsvorsitzende des Aktionsbündnis muslimischer Frauen in Deutschland e.V.: Position zu „Die rechtliche Anerkennung des Islams in Deutschland“ vom 9.2.2015.

3.1.1 Islamische Feiertage und Freitagsgebet

Islamische Verbände fordern einen staatlichen Schutz islamischer Feiertage.³⁵ Damit meinen sie den rechtlichen Anspruch auf eine (verdienstfreie) Beurlaubung von Arbeit und Schule, um die Teilnahme am Gemeinschaftsgebet und Feierlichkeiten zum Opferfest (auch arab.: *‘id al-adha* oder türk.: *Kurban Bayramı*) sowie zum Fest des Fastenbrechens am Ende des Monats Ramadan (auch arab.: *‘id al-fitr* oder türk.: *Ramazan Bayramı*) sowie zum Aschurafest zu ermöglichen. In einigen Bundesländern wie Berlin, Hamburg und Bremen sind bereits Regelungen in Kraft, die dies durch Gesetz gestatten.³⁶ Im Fall von Berlin ist dies ein Beispiel für einfachgesetzliche Regelungen außerhalb eines Staatsvertrags, die islamische Religionspraxis ermöglichen. Neben dem Feiertagsschutz wird von einigen Verbänden auch die gesetzliche Ermöglichung der Teilnahme am Freitagsgebet gewünscht.³⁷

3.1.2 Räumlichkeiten für Gebete und Religionspraxis

Eine der grundlegenden Voraussetzungen für die gemeinschaftliche Praxis des Islams sind Räumlichkeiten für die Durchführung der täglichen Gemeinschaftsgebete, Freitagspredigt, Festtagsgebete und andere Aspekte der gemeinschaftlichen Religionsausübung. Insbesondere in Großstädten mit steigenden Immobilienpreisen wird die Suche islamischer Gemeinden nach Mietraum immer schwieriger. Wie Studien in Berlin bereits Ende der 1990er-Jahre zeigten, mieten die meisten islamischen Gemeinden auf dem freien Markt und zahlen hohe Gewerbesteuern.³⁸ Daneben besteht der Wunsch nach repräsentativen und als solche erkennbaren Moscheebauten.³⁹ Daraus ergibt sich ein Interesse islamischer Gemeinschaften an der Unterstützung bei ihren Bemühungen um Baugenehmigungen für Neu- und Umbauten sowie durch Angebote von Mietobjekten, Grundstücken und Gebäuden in Landeseigentum von öffentlicher Seite.⁴⁰

Ansprechpartner für Bauprojekte sind in der Regel die Bauämter der Kommunen oder Landratsämter. Allerdings zeigt das Land Hamburg, wenn auch für einen Stadtstaat, dass diese Fragen auch auf Landesebene aufgegriffen werden können, indem die Errichtung von Moscheebauten „mit Kuppeln und Minaretten“ gewährleistet und sich das Land „in der Bevölkerung für die Akzeptanz des Errichtens und Betreibens von Moscheen, Gebets- und Versammlungsräumen“ einsetzen wird.⁴¹ Weiterhin verspricht Hamburg, „den Bedarf der islamischen

[35] Islamische Charta, Punkt 20, Spiegelstrich 9; Strategiepapier der IGMG, S. 25. Zur Feiertagsregelung ausführlich: Christian Waldhoff: Neue Religionskonflikte und staatliche Neutralität. In: Verhandlungen des 68. Deutschen Juristentages, Bd. I, S. D 151 und D 175, These 23.

[36] Für Bremen: § 8 Abs. 2 Gesetz über die Sonn- und Feiertage. Für Berlin: § 2 Abs. 1 Gesetz über die Sonn- und Feiertage. Für Hamburg: § 3a Abs. 1 Feiertagsgesetz. Das für schiitische Muslime wichtige Aschurafest (Gedenken an den Tod von Prophetenkenel Husain im ersten Monat des islamischen Kalenders) wird in Hamburg (§ 3a Abs. 1 Nr. 3) und Bremen (§ 8 Abs. 2 Buchst. c) als dritter Feiertag festgelegt. In Hamburg schützt eine eigene Regelung für Menschen alevitischen Glaubens (§ 3a Abs. 2) das Aschurafest (beweglich), Hizir-Lokmasi (15. Februar) sowie Nevruz (21. März).

[37] Strategiepapier der IGMG, S. 25.

[38] Gerdien Jonker und Andreas Kappahn (Hrsg.): Moscheen in Berlin. Moscheen und islamisches Leben in Berlin (Berlin: Beauftragte des Berliner Senats für Ausländerfragen, 1999).

[39] Islamische Charta, Punkt 20, Spiegelstrich 4; Strategiepapier der IGMG, S. 22.

[40] Nachdem Diskussionen um die Erlaubnis des lautsprechverstärkten Gebetsrufs in den 1990er-Jahren lokale Moscheebaukonflikte begleitete, verzichteten islamische Gemeinschaften zur Vermeidung von Konflikten derzeit auf den öffentlichen Gebetsruf (Interview mit Mustafa Yeneroglu, ehemaliger Generalsekretär der IGMG, am 16.03.2015).

[41] Art. 9 Abs. 3 Nr. 2 Vertrag Hamburg.

Religionsgemeinschaften an Grundstücken bzw. grundstücksgleichen Rechten, insbesondere bei Erschließung neuer Stadtteile und Aufsiedlung neuer Gebiete, nach Maßgabe des geltenden Rechts [zu] berücksichtigen“⁴².

3.1.3 Schächten

Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 15.01.2002⁴³ darf die Erteilung einer für das Schächten erforderlichen Ausnahmegenehmigung nicht mit der Begründung verweigert werden, dass der Islam Regeln kennt, die auf die Gewissensnot von Gläubigen Rücksicht nehmen und etwa im Hinblick auf den Aufenthaltsort und die dort herrschenden Speisegewohnheiten Abweichungen zulassen.⁴⁴ Eine solche Ausnahmegenehmigung vom sonst bestehenden Verbot des Schlachtens von (warmblütigen) Tieren ohne Betäubung kann von den zuständigen Landesbehörden wie Veterinär- oder Landratsämtern nach § 4a Abs. 2 Nr. 2 des Tierschutzgesetzes erteilt werden, wenn der Genuss von Fleisch nicht geschächteter Tiere durch zwingende Vorschriften einer Religionsgemeinschaft untersagt wird. Nach Berichten muslimischer Antragsteller führe allerdings „eine restriktive Handhabung dazu, dass faktisch nahezu keine Ausnahmegenehmigungen erteilt werden“⁴⁵. Der Vorsitzende des Zentralrats der Muslime in Deutschland e.V., Aiman Mazyek, resümiert, das Schlachten nach islamischen Regeln werde „durch veterinärmedizinische bürokratische Hürden weitgehend verhindert“. Problematisch sei daran laut Mazyek vor allem, dass die Nichtvergabe von Ausnahmegenehmigungen zur Einführung von Halāl-Fleisch aus dem Ausland, insbesondere aus Frankreich und den Benelux-Ländern, oder zu illegalen Schlachtungen beim Opferfest führe.⁴⁶ Aus Sicht der islamischen Verbände ist die momentane Situation daher unbefriedigend und klärungsbedürftig. Daher fordern islamische Verbände den Vollzug dieses Urteils.⁴⁷

3.1.4 Bestattung

Der Forderung muslimischer Vertreter nach Einrichtung islamischer Friedhöfe und Grabfelder⁴⁸ kamen in den vergangenen Jahren zahlreiche Kommunen nach, indem sie islamische Grabfelder auswiesen, auf denen die Ausrichtung der Gräber in Richtung Mekka möglich ist.⁴⁹ Die Einrichtung von separaten Friedhöfen geschieht auf Kommunalebene, muss aber durch das Bestattungsgesetz ermöglicht werden. In Nordrhein-Westfalen wurde durch eine zum 1. Oktober

[42] Art. 9 Abs. 4 Vertrag Hamburg.

[43] BVerfGE 104, S. 337.

[44] Allerdings wurde zum 01.08.2002 der Tierschutz als Staatsziel in Art. 20a GG aufgenommen (BGBl. I S. 2862) und ist seitdem zusätzlich bei der Prüfung einer Ausnahmegenehmigung zu berücksichtigen. Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 23.11.2006 besteht die Genehmigungsmöglichkeit aus § 4a Abs. 2 Nr. 2 des Tierschutzgesetzes aber gleichwohl weiter (BVerwG, Urteil vom 23. November 2006, BVerwGE 127, S. 183).

[45] Interview mit Erol Pürlü, Sprecher des Koordinationsrats der Muslime, am 23.11.2014 in Berlin.

[46] Interview der Verfasser mit Aiman Mazyek, Vorsitzender des Zentralrats der Muslime in Deutschland e.V., am 23.11.2014 in Berlin.

[47] Islamische Charta, Punkt 20, Spiegelstrich 6; vgl. auch Strategiepapier der IGMG, S. 33.

[48] Islamische Charta, Punkt 20, Spiegelstrich 10; Strategiepapier der IGMG, S. 26. Die in Hamburg als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannte AMJ will dort einen eigenen Friedhof einrichten (Interview mit Faizan Ijaz, Justiziar und Personalleiter der Ahmadiyya Muslim Jamaat Deutschland, am 05.03.2015).

[49] So wurde z. B. im Jahr 2000 in Kiel in Trägerschaft der Stadt ein auch als islamischer Friedhof bezeichnetes Grabfeld als Teil des Ostfriedhofs.

2014 in Kraft getretene Änderung des Bestattungsgesetzes die Möglichkeit geschaffen, auch nicht als Körperschaften öffentlichen Rechts organisierten Religionsgemeinschaften die Einrichtung von Friedhöfen zu übertragen.⁵⁰ Die Initiative dafür ging von der Stadt Wuppertal aus.⁵¹ In der Ermöglichung von Bestattungen nach islamischen Riten sind allerdings weitaus mehr Fragen zu klären als die Einrichtung spezieller Friedhöfe und Grabfelder. Andere Aspekte wie die sarglose und zeitnahe Bestattung sowie die Gewährleistung der dauerhaften Totenruhe fallen in den Bereich der Bestattungsgesetze oder -verordnungen, die wiederum unter Federführung der Bundesländer stehen. Regelungen, die eine sarglose Bestattung ermöglichen, wurden zuletzt in Berlin⁵² (2010), Hessen⁵³ (2013) und Baden-Württemberg⁵⁴ (2014) geschaffen⁵⁵. Im Vertrag zwischen Hamburg und den islamischen Organisationen werden sarglose Bestattung und Totenruhe zugesichert.⁵⁶

3.2 BILDUNG

Der Bildungsbereich gehört zu den zentralen Themenfeldern der Debatte um die rechtliche Gleichstellung islamischer Organisationen. Initiativen zur Einführung von deutschsprachigem islamischem Religionsunterricht gaben wichtige Impulse für Überlegungen darüber, ob und wie islamische Verbände und staatliche Institutionen kooperieren können. Mit der Einführung von islamischem Religionsunterricht verknüpft sind die Fragen der Ausbildung von Religionslehrern und der akademischen Behandlung von islamischer Theologie. Für Diskussionen sorgen jedoch immer wieder religiöse Bekleidungs Vorschriften gerade im Schulbereich.

3.2.1 Islamischer Religionsunterricht

Im Rahmen der ersten Phase der Deutschen Islam Konferenz wurden unter Federführung der mit Verfassungsfragen befassten Arbeitsgruppe 2 die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für die Einführung eines islamischen Religionsunterrichts nach Art. 7 Abs. 3 GG geprüft und eine Positivliste erstellt, die im Sommer 2008 auf der KMK diskutiert wurde.⁵⁷ Dies führte zu einer KMK-Empfehlung an die Länder, das DIK-Papier bei der Umsetzung des Religionsunterrichts auf Landesebene zu berücksichtigen. Niedersachsen begann 2003/04 den Schulversuch „Islamischer Religionsunterricht“ unter Beteiligung islamischer Organisationen im Rahmen eines

[50] Gesetz vom 09.07.2014, Gesetz- und Verordnungsblatt 22 (2014), S. 405. In Berlin ist dies seit 2004 möglich: § 1 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 FriedhofsG.

[51] Vgl. Landtag Nordrhein-Westfalen, Plenarprotokoll 16/31, S. 2712.

[52] Gesetz zur Regelung von Partizipation und Integration in Berlin vom 15.12.2010, Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin 66/32 (2010), S. 560–564.

[53] Gesetz zur Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 02.02.2013, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen 3 (2013), S. 42.

[54] Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes vom 26.03.2014, Gesetzblatt für Baden-Württemberg 6 (2014), S. 93–97.

[55] Für Baden-Württemberg: § 39 Abs. 1 Satz 3 des Bestattungsgesetzes.

[56] Art. 10 Vertrag Hamburg. Wie an dieser Stelle des Vertrags explizit erwähnt wird, müssen Friedhofsträger in Hamburg weiterhin über den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verfügen.

[57] Reinhard Busch und Gabriel Goltz: Die Deutsche Islam Konferenz. Ein Übergangsformat für die Kommunikation zwischen Staat und Muslimen in Deutschland. In: H. Meyer und K. Schubert (Hrsg.): Politik und Islam (Wiesbaden: VS-Verlag, 2011, S. 29–46) S. 38.

dafür eingerichteten Runden Tisches⁵⁸, der seit 2013/14 in ein ordentliches Unterrichtsfach überführt und stufenweise in Grundschulen und im Sekundarbereich I eingeführt wurde. Ein von den islamischen Verbänden DITIB und Schura Niedersachsen gegründeter Beirat übernimmt die Funktion des Ansprechpartners für das Land. Das Land Hessen führte im Schuljahr 2013/14 bekenntnisgebundenen Religionsunterricht in Kooperation mit DITIB Hessen und der Ahmadiyya Muslim Jamaat ein. In anderen Bundesländern finden sich Ansätze, die von islamkundlichem Unterricht in staatlicher Verantwortung, über Modellversuche bis hin zu einer befristeten Übergangslösung für den islamischen Religionsunterricht in Nordrhein-Westfalen reichen. Dort vertritt bis zur Anerkennung einer oder mehrerer islamischer Organisationen als Religionsgemeinschaften⁵⁹ nach der zeitlich bis 2019 begrenzten Regelung ein Beirat⁶⁰ die Anliegen und Interessen der islamischen Organisationen bei der Einführung und Durchführung des islamischen Religionsunterrichts als ordentliches Unterrichtsfach.⁶¹ Besondere Unterrichtsformen bestehen in Hamburg mit dem interreligiös angelegten „Religionsunterricht für alle“⁶² sowie aufgrund besonderer rechtlicher Rahmenbedingungen in Berlin, wo islamischer Religionsunterricht seit 1999 in Eigenverantwortung der Islamischen Föderation Berlin (IFB) angeboten wird.⁶³

3.2.2 Islamisch motivierte Bekleidung

Generell ist das Tragen religiöser Symbole durch das Recht auf Religionsfreiheit geschützt, im Fall Ludin⁶⁴ hatte das Bundesverfassungsgericht jedoch darauf hingewiesen, dass Einschränkungen zum Schutz des Schulfriedens möglich sind, wenn hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht. In der Folge wurden in acht Bundesländern Gesetze zur Regelung des Tragens religiöser Symbole im Schuldienst erlassen, die von einer abstrakten Gefährdung des Schulfriedens ausgehen und sich vor allem auf muslimische Lehrerinnen mit Kopftuch auswirken.⁶⁵

Mit Beschluss vom 27. Januar 2015 hat das Bundesverfassungsgericht ein pauschales Verbot religiöser Bekleidungen durch das äußere Erscheinungsbild für Lehrkräfte in öffentlichen Schulen als nicht verfassungskonform erachtet und klargestellt, dass religiöse Bekleidungen grundsätzlich nur

im Fall einer hinreichend konkreten Gefahr für den Schulfrieden untersagt werden dürfen.⁶⁶ Die gesetzliche Regelung in Nordrhein-Westfalen (wie auch vergleichbare in anderen Bundesländern erlassene Regelungen) bedarf daher der Modifikation. Dass bei den Vertragsverhandlungen in Niedersachsen eine nähere Prüfung des Schulfriedens thematisiert wurde, um die Auswirkungen kopftuchtragender Lehrerinnen zu evaluieren,⁶⁷ fügt sich insoweit gut in die Linie dieser Rechtsprechung.

3.2.3 Islamische Theologie an Hochschulen

Um den für die Einführung von islamischem Religionsunterricht bestehenden Bedarf an Religionslehrern decken zu können, wurden mit der Etablierung von Zentren für die Forschung und Lehre in Islamischer Theologie in insgesamt fünf Bundesländern⁶⁸ Rahmenbedingungen für eine akademische Ausbildung geschaffen. Diese Initiative geht nach Vorarbeiten auf Landesebene (Bayern, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen) auf einen Vorschlag des Wissenschaftsrates⁶⁹ und einen Impuls der Deutschen Islam Konferenz zurück.⁷⁰ Eine Professur für „Islamische Studien/Islamische Theologie“ an der Akademie der Weltreligionen der Universität Hamburg richtet ihren Fokus auf religiöse und kulturelle Pluralität in einem weiteren Kontext. Der für diese Initiativen relevante Teil des Hochschulbereichs fällt zwar in die Zuständigkeit der Länder, die Bundesregierung hat über das Bundesministerium für Bildung und Forschung im Jahr 2011 hier jedoch eine Anschubfinanzierung für ca. fünf Jahre gewährt⁷¹, die nach positiver Evaluation noch einmal verlängert werden kann. Im Anschluss daran obliegt es den Ländern, diese Initiativen nach einer Evaluierung weiterzuführen.

Mit der Einrichtung von Lehrstühlen zur akademischen Ausbildung islamischer Religionslehrer kam die staatliche Seite einer wichtigen Forderung islamischer Verbände⁷² nach, wenngleich in der Umsetzung Interessenkonflikte und unterschiedliche Erwartungen in Bezug auf die islamische Theologie hinsichtlich inhaltlicher Ausrichtung und formaler Ausgestaltung zu Tage treten.⁷³

[58] Beteiligt sind hier die SCHURA Niedersachsen, DITIB, VIKZ und ZMD. Siehe Myrian Dietrich, Schulversuche und Studienmodelle in Deutschland, in: H.Behr, M. Rohe und H.Schmid (Hrsg.): „Den Koran zu lesen genügt nicht!“ (Berlin: LIT Verlag 2008, S. 9-15), S. 11.

[59] Hierfür wurde im Forum Statusfragen unter der Federführung der Staatskanzlei ein entsprechender Arbeitsprozess auf den Weg gebracht.

[60] Dieser Beirat wird durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung gebildet; vier Vertreter werden von den islamischen Organisationen in Nordrhein-Westfalen, weitere vier vom Ministerium im Einvernehmen mit diesen Organisationen (davon zwei muslimische Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und zwei muslimische Religionsgelehrte) bestimmt, vgl. § 132a Abs. 4 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

[61] Aufgrund der „ehrlichen Kommunikation“, der zeitlichen Befristung und der geplanten Überführung in bekenntnisgebundenen Regelunterricht ist diese Übergangslösung bei einigen islamischen Verbänden auf Akzeptanz gestoßen (Interview mit Murat Kayman, DITIB, am 19.02.2015).

[62] Vgl. hierzu Art. 6 des Vertrags zwischen Hamburg und den islamischen Organisationen sowie Jochen Bauer: Die Weiterentwicklung des Hamburger Religionsunterrichts in der Diskussion zwischen Verfassungsrecht und Schulpädagogik, ZevKR 59 (2014), S. 227 ff.

[63] Wegen der sog. Bremer Klausel (Art. 141 GG), einer Ausnahmeregelung zu Art. 7 Abs. 3 GG, ist der Religionsunterricht in Berlin kein ordentliches Lehrfach.

[64] Urteil des Zweiten Senats vom 24. September 2003, BVerfGE 108, S. 282.

[65] Ausführlich dazu u. a. Sabine Berghahn und Petra Rostock: Der Stoff aus dem Konflikte sind. Debatten um das Kopftuch in Deutschland, Österreich und der Schweiz (Bielefeld: Transcript, 2009).

[66] Aktenzeichen 1 BvR 471/10 und 1 BvR 1181/10. Die Entscheidung bezog sich auf § 57 Abs. 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

[67] Interview mit Annett Abdel-Rahman, Bildungsreferentin und Beiratsmitglied der Schura Niedersachsen, am 30.01.2015.

[68] Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen.

[69] Vgl. Wissenschaftsrat, Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Theologien und religionsbezogenen Wissenschaften an deutschen Hochschulen, Drs. 9678-10, Berlin 2010.

[70] Reinhard Busch und Gabriel Goltz: Die Deutsche Islam Konferenz – Ein Übergangsformat für die Kommunikation zwischen Staat und Muslimen in Deutschland. In: Hendrik Meyer, Klaus Schubert (Hrsg.): Politik und Islam (Wiesbaden: VS Verlag 2011, S. 29–46), S. 38.

[71] BMBF: Islamische Theologie an deutschen Hochschulen, abrufbar unter: <http://www.bmbf.de/de/15619.php> (zuletzt abgerufen am 24.11.2014).

[72] Islamische Charta, Punkt 20, Spiegelstrich 2; Strategiepapier der IGMG, S. 28–29.

[73] Interview mit Murat Kayman, DITIB, am 19.02.2015, der auf das (auch aus der christlichen Theologie bekannte) Spannungsfeld zwischen Konfessionsbindung und Freiheit der Wissenschaft hinwies.

3.3 SOZIALES

3.3.1 Religiöse Betreuung von Muslimen

Seelsorgerische Betreuung in medizinischen und sozialen Einrichtungen und vor allem in Justiz-vollzugsanstalten und der Bundeswehr gehören zu den Feldern, in denen Religionspraxis zum Teil die Kooperation zwischen Staat und Religionsgemeinschaft erfordert. Die Etablierung einer religiösen Betreuung für Musliminnen und Muslime in medizinischen und sozialen Einrichtungen sowie in Justizvollzugsanstalten und der Bundeswehr sind ein Anliegen islamischer Verbände⁷⁴. Möglichkeiten und Voraussetzungen ihrer Einführung werden auf deren Wunsch in der aktuellen Phase der DIK behandelt.

Neben der strukturellen, finanziellen und rechtlichen Klärung von Fragen zur Etablierung religiöser Betreuung in den drei genannten Bereichen stellt sich die Frage nach den theologischen Grundlagen für die Seelsorge im Islam. Einige Stimmen kritisieren hierbei die (noch) nicht genügend reflektierte Übernahme christlicher Konzepte. Während der Bedarf für seelsorgerische Angebote von islamischen Verbänden gesehen und als eigene Aufgabe (an)erkannt wird,⁷⁵ wünschen sich einzelne Verbandsvertreter eine weitere theologische Reflexion und Fundierung für die Erarbeitung solcher Angebote.⁷⁶

Praktisch werden seelsorgerische Konzepte für Musliminnen und Muslime derzeit erarbeitet durch das Muslimische Seelsorgetelefon in Berlin sowie durch Vereine, die Seelsorge in einzelnen Krankenhäusern anbieten wie der Verein Salam e.V. in Frankfurt/Main⁷⁷ oder die Projekte „MUSE – Muslimische Seelsorge in Wiesbaden“⁷⁸ und „MUSA – Muslimische Seelsorge Augsburg“, in denen seit 2010 bzw. 2012 muslimische Seelsorgeberaterinnen und -berater ausgebildet werden. Im Rahmen der DIK wird nun darüber beraten, wie derartige Einzelprojekte in Regelangebote überführt werden können.⁷⁹

Die Möglichkeiten der Förderung religiöser Betreuung in zumeist in privater oder halböffentlicher Trägerschaft befindlichen medizinischen und sozialen Einrichtungen sind auf kommunaler Ebene geregelt. Während für die Einsetzung muslimischer Militärbetreuer auf staatlicher Seite der Bund zuständig ist, fällt der Justizvollzug⁸⁰ in die Zuständigkeit der Länder. Einige Länder haben sich dieser Frage bereits angenommen: In Niedersachsen schloss das Justizministerium im Dezember 2012 nach über drei Jahren Vorbereitung mit den Landesverbänden von DITIB und Schura eine Vereinbarung zur muslimischen Seelsorge im Justizvollzug,⁸¹ in der es diese als Kooperationspartner für die Gefangenseelsorge anerkennt. Hamburg und Bremen

[74] Islamische Charta, Punkt 20, Spiegelstrich 7 (Militärseelsorge); allgemeiner das Strategiepapier der IGMG, S. 24.

[75] Strategiepapier der IGMG, S. 24.

[76] Interview mit Murat Kayman, DITIB, am 19.02.2015.

[77] Siehe www.salamev.de.

[78] Siehe www.muse-wiesbaden.de.

[79] Deutsche Islam Konferenz, Gemeinsames Programm zur Fortführung der Deutschen Islam Konferenz in der 18. Legislaturperiode: Für einen Dialog auf Augenhöhe. 2014. <http://www.deutsche-islam-konferenz.de> (letzter Zugriff am 09.09.2014).

[80] Vgl. Mathias Rohe: Bedeutung und Perspektiven der Seelsorge im Justizvollzug, Forum Strafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (1) 2014, S. 53–58 und Sarah J. Jahn: Zur (Un-)Möglichkeit ‚islamischer Seelsorge‘ im deutschen Justizvollzug. CIBEDO-Beiträge (1) 2014, S. 20–25.

[81] Niedersächsisches Justizministerium, Pressemitteilung: Justizminister Busemann unterzeichnet Vereinbarung zur muslimischen Seelsorge im Justizvollzug (18.12.2012).

haben in den Verträgen mit islamischen Organisationen ähnliche Regelungen getroffen,⁸² wobei Hamburg den Vertragspartnern dabei ausdrücklich das Recht zur religiösen Betreuung gewährt. In Berlin wurde im Februar 2015 auf Initiative der Senatsverwaltung für Justiz der „Berliner Beirat für die religiöse Betreuung muslimischer Inhaftierter“ gegründet, um zu gewährleisten, dass den Gefangenen Seelsorger unterschiedlicher Ausrichtungen des Islams zur Auswahl stehen.⁸³

3.3.2 Stärkung islamischer Wohlfahrtspflege

Die deutsche Wohlfahrtspflege ist geprägt durch eine Partnerschaft zwischen dem Staat und der frei strukturierten Wohlfahrtspflege. Die Entwicklung nachhaltiger Strukturen für kultur- und religionsensible Angebote der Wohlfahrtspflege für Musliminnen und Muslime sind auf Wunsch muslimischer Teilnehmer Thema der dritten Phase der Deutschen Islam Konferenz (DIK). Zu den vom Lenkungsausschuss der DIK festgelegten Schwerpunkten gehören dabei u. a. die Würdigung der in großen Teilen ehrenamtlich geleisteten Arbeit von Muslimen auf diesem Gebiet, der Abbau von Vorbehalten gegenüber muslimischen Trägern, die bessere Information und Beratung von Muslimen über Angebote und Strukturen der Wohlfahrtspflege sowie über Verwaltungsabläufe, die Verbesserung der Teilhabe durch die Einbindung bestehender muslimischer Träger in Strukturen der Wohlfahrtspflege und die Professionalisierung islamischer Einrichtungen.⁸⁴

Ob und in welcher Form es zur Gründung eines islamischen Wohlfahrtsverbandes kommen oder eine Sensibilisierung bestehender Wohlfahrtsverbände für Anliegen von Muslimen im Vordergrund stehen sollte, wird derzeit von islamischen Dachverbänden geprüft. Bestehende Initiativen auf lokaler Ebene sollen – gegebenenfalls unter Bildung regionaler Schwerpunkte – gestärkt werden.⁸⁵

Als weiteres Ziel wird derzeit diskutiert, wie vorhandene lokale Angebote islamischer Vereine und Verbände (z. B. in der Jugendarbeit) professionalisiert und in Strukturen überführt werden können, die eine Eingliederung in die (häufig kommunalen) Regelstrukturen und damit auch die langfristige Finanzierung ermöglichen.⁸⁶

[82] In beiden Fällen Art. 7 Abs. 1 Vertrag.

[83] Abgeordnetenhaus Berlin, Antwort der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz „Geht es endlich weiter mit der Gefangenen-Seelsorge für Muslime und Musliminnen?“ Drucksache 17 / 15 902 vom 16. Apr. 2015.

[84] „Thema Wohlfahrt: Konferenz und Lenkungsausschuss der Deutschen Islam Konferenz“, www.deutsche-islam-konferenz.de (zuletzt abgerufen am 22.03.2015).

[85] Interview mit Murat Kayman, DITIB, am 19.02.2015.

[86] Für juristische Personen und Personenvereinigungen, also auch nicht inkorporierte Religionsgemeinschaften, besteht die Möglichkeit, auf Antrag als Träger der freien Jugendhilfe unter den Voraussetzungen von § 75 Abs. 1 SGB VIII anerkannt zu werden. Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sind kraft dieser Rechtsform, d. h. ohne besonderes Anerkennungsverfahren Träger der freien Jugendhilfe (§ 75 Abs. 3 SGB VIII).

3.4 FINANZEN

3.4.1 Zugang zu staatlichen Fördergeldern

Islamische Organisationen und lokale Moscheegemeinden bemühen sich zunehmend um Professionalisierung und Nachhaltigkeit in der Gestaltung ihrer Arbeit im sozialen Bereich. So beantragen sie bspw. die Aufnahme ihrer Jugendorganisationen in Landesjugendringe und die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe. In der Einbindung in kommunale Angebote der Jugendarbeit werden Chancen für den Ausbau pädagogischer Kompetenzen und finanzieller Strukturen gesehen. Finanzielle Förderung kann die Professionalisierung der Arbeit islamischer Organisationen ermöglichen, Professionalisierung ist allerdings auch die Voraussetzung für die meisten Formen staatlicher Förderung. Um diesen Kreislauf zu durchbrechen, empfehlen Experten daher Informationsveranstaltungen und Weiterbildungen sowie Kooperationen (z. B. in Tandems) zur Schaffung der Voraussetzungen für die Anerkennung.⁸⁷ Hier sind vor allem Akteure auf kommunaler und Landesebene angesprochen, sowohl auf staatlicher Seite als auch in der Zivilgesellschaft.

3.4.2. Eigene Steuererhebung

An der Erhebung von Mitgliedsbeiträgen im Wege des Steuereinzugsverfahrens entsprechend der sog. Kirchensteuern⁸⁸ haben islamische Verbände im Hinblick auf die freiwillige Spende des „zakat“ derzeit kein Interesse, um das Prinzip der Freiwilligkeit nicht zu kompromittieren.⁸⁹

3.4.3 Steuerliche Erleichterungen

Das Steuerrecht gewährt Organisationen⁹⁰, die gemeinnützige Zwecke verfolgen, bei verschiedenen Steuerarten Vergünstigungen. Solche gemeinnützigen Zwecke verfolgt eine Organisation, wenn sie die Allgemeinheit auf dem Gebiet der Religion selbstlos fördert.⁹¹ Daher sind viele islamische Organisationen von Moscheegemeinden bis hin zu Verbänden steuerlich als gemeinnützige Organisationen anerkannt. Einige in der Rechtsform des e.V. organisierte Moscheegemeinden haben jedoch keinen Gemeinnützigkeitsstatus erhalten. Verbandsvertreter merken hier kritisch an, dass die Anerkennung der Gemeinnützigkeit von der Bewertung des jeweils zuständigen Sachbearbeiters abhängt und für die Moscheevereine keine einheitlichen Verfahren erkennbar seien.⁹² Die Gemeinnützigkeit bietet Vorteile im Rahmen der Körperschaftsteuer (Befreiung für Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen,

die gemeinnützigen Zwecken dienen), der Einkommenssteuer (Abziehbarkeit als Sonderausgabe) und der Umsatzsteuer (Ermäßigung des Steuersatzes von 19 % auf 7 %).⁹³

Weitere Steuererleichterungen bestehen bei der Grundsteuer. Hier wird insbesondere der „Grundbesitz, der dem Gottesdienst einer Religionsgesellschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, oder einer jüdischen Kultusgemeinde gewidmet ist“⁹⁴ von der Grundsteuer befreit. Die genannte Vergünstigung wird damit neben den als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften auch den explizit erwähnten jüdischen Kultusgemeinden ohne Körperschaftsstatus gewährt. Mit Verweis darauf wünschen sich lokale Moscheegemeinden Erleichterungen wie die genannte Befreiung von der Grundsteuer.

3.5 SCHUTZ VOR UNGLEICHBEHANDLUNG

3.5.1 Vertretung in Aufsichtsgremien der Medien

Rundfunkräte und andere Aufsichtsgremien der Medien haben die Aufgabe, darüber zu wachen, dass Informationsfreiheit und Meinungsvielfalt gewahrt werden. Daher soll in ihnen die Vielfalt der Bevölkerung repräsentiert sein. Typischerweise gehören dazu auch Vertreter von Religionsgemeinschaften. Aus Gründen der Gleichstellung und um sich konkret für die „Rücksichtnahme auf sittliche und religiöse Überzeugungen der muslimischen Bevölkerung“ einzusetzen,⁹⁵ fordern islamische Verbände eine Beteiligung von Muslimen an Aufsichtsgremien der Medien.⁹⁶ Die Besetzung der Aufsichtsgremien wird in der Regel in Staatsverträgen zwischen den Bundesländern geregelt. Die gewünschte Aufnahme in diese Gremien setzt daher Änderungen dieser Staatsverträge voraus. Seit Anfang 2014 steht den islamischen Verbänden in Baden-Württemberg, nicht hingegen jenen in Rheinland-Pfalz, ein Sitz im Rundfunkrat des Südwestrundfunks zu.⁹⁷ Bei Radio Bremen entsenden die im Land Bremen lebenden Muslime seit April 2014 einen Vertreter in den Rundfunkrat.⁹⁸ Ab 2016 wird ein Vertreter „aus dem Bereich ‚Muslime‘ aus dem Land Niedersachsen“ im ZDF-Fernsehrat vertreten sein.⁹⁹ Die anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten wie etwa der Norddeutsche oder der Westdeutsche, der Bayerische und der Hessische Rundfunk haben bisher keine Vertreter islamischer Glaubensgemeinschaften in ihre Aufsichtsgremien aufgenommen. Im Vertrag mit den islamischen Organisationen sichert das Land Hamburg jedoch zu, sich dafür einzusetzen, dass die islamischen Religionsgemeinschaften im NDR-Rundfunkrat, ZDF-Fernsehrat und DLR-Hörfunkrat „angemessen vertreten“ werden.¹⁰⁰

[87] Siehe ausführlich Hussein Hamdan und Hansjörg Schmid: Junge Muslime als Partner. Ein empiriebasierter Kompass für die praktische Arbeit (Weinheim: Beltz Juventa, 2014), S. 189.

[88] Nach Art. 140 des Grundgesetzes i.V.m. Art. 137 Abs. 6 der Weimarer Verfassung steht diese Möglichkeit Religionsgemeinschaften offen, die als Körperschaften des öffentlichen Rechts organisiert sind.

[89] Stellungnahme von Firouz Vladi, Vorstandsmitglied der Schura Niedersachsen, am 01.12.2014 in Berlin.

[90] Gemeint sind Körperschaften im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes (KStG), zu denen auch eingetragene Vereine zählen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 KStG).

[91] § 52 Abs. 2 Nr. 2 der Abgabenordnung.

[92] Stellungnahme des Vorstandes des Zentralrats der Muslime in Deutschland e.V. vom 01.03.2015.

[93] Vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes, § 10b des Einkommensteuergesetzes und § 12 Abs. 2 Nr. 8 a des Umsatzsteuergesetzes.

[94] § 4 Nr. 1 des Grundsteuergesetzes; vgl. auch § 3 Abs. 1 Nr. 4, 5 des Grundsteuergesetzes.

[95] Strategiepapier der IGMG, S. 26.

[96] Islamische Charta, Punkt 20, Spiegelstrich 5; Strategiepapier der IGMG, S. 26.

[97] Nach § 14 Abs. 2 SWR-Staatsvertrag entsenden „die muslimischen Verbände in Baden-Württemberg“ ein Mitglied.

[98] Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen 46 (2014), S. 241–242.

[99] Nach Absatz 16 des 17. Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 26.03.2015.

[100] Art. 8 Abs. 3 Vertrag Hamburg.

3.5.2 Schutz vor Ungleichbehandlung, Diskriminierung und Hasskriminalität

Die Thematisierung und Verhinderung von Diskriminierung und Islamfeindlichkeit wurden in den vergangenen Jahren zu Kernanliegen von Muslimen und ihren Interessenvertretern. Hierbei geht es um den Schutz der körperlichen Unversehrtheit, aber auch um die Chancengleichheit und den Zusammenhalt in der Gesellschaft und damit um grundlegende gesellschaftliche Fragen, die in die Zuständigkeit des Staates auf allen Ebenen von der Kommune bis zum Bund fallen und zudem von zahlreichen Akteuren der Zivilgesellschaft aufgegriffen werden.

Antidiskriminierungsstellen merken an, dass die Regelungen und die Debatte um das Kopftuch von Lehrerinnen im Schuldienst Signalwirkung auch in anderen Berufsfeldern und in der Privatwirtschaft hatten und zur Benachteiligung von kopftuchtragenden Frauen auf dem Arbeitsmarkt führten.¹⁰¹ Maßnahmen gegen solche Formen von Diskriminierung sind die Förderung von Beratungseinrichtungen für Opfer religionsbezogener Diskriminierung sowie die Prüfung bestehender Verbote religiöser Symbole im öffentlichen Dienst bzw. im Schulbereich. Auf Landesebene können Maßnahmen gegen Diskriminierung wie die Einrichtung von finanzieller Unterstützung für Beratungseinrichtungen für Opfer religionsbezogener Diskriminierung vereinbart werden.¹⁰²

Seit einigen Jahren fordern Vertreter islamischer Verbände und Akteure der Zivilgesellschaft die (statistische) Erfassung islamfeindlicher Straftaten durch Polizeistellen ähnlich der Erfassung antisemitischer Straftaten im Sinne einer Vergleichbarkeit der Daten, der Sensibilisierung von staatlichen Behörden und der Erhöhung des Sicherheitsgefühls unter Muslimen.¹⁰³ Bisher werden gegen islamische Einrichtungen gerichtete Straftaten nicht separat, sondern als „fremdenfeindliche Hasskriminalität“ erfasst.¹⁰⁴ Die Umsetzung dieser Forderung setzt Gesetzes- und Verordnungsänderungen auf Bundes- und Landesebene voraus.

[101] Siehe z. B. Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales: Mit Kopftuch außen vor? (Berlin: Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung, 2007); Mario Peucker: Diskriminierung aufgrund der islamischen Religionszugehörigkeit im Kontext Arbeitsleben. Erkenntnisse der sozialwissenschaftlichen Forschung und Handlungsempfehlungen (Berlin: Antidiskriminierungsstelle des Bundes, 2010); Dorothee Frings: Diskriminierung aufgrund der islamischen Religionszugehörigkeit im Kontext Arbeitsleben. Diskriminierungen von Musliminnen und Muslimen im Arbeitsleben und das AGG (Berlin: Antidiskriminierungsstelle des Bundes, 2010).

[102] So finanziert das Land Berlin das „Netzwerk gegen Diskriminierung und Islamfeindlichkeit“. Siehe www.netzwerkdiskriminierung.de (zuletzt abgerufen am 27.02.2015).

[103] Eine gesonderte Erfassung islamfeindlicher Straftaten würde aus Sicht muslimischer Vertreter die Dimension des Problems erkennbarer machen und das gesellschaftliche – wie auch behördliche – Problembewusstsein schärfen. Interview mit Murat Kayman, DITB, am 19.02.2015.

[104] Antwort der Bundesregierung, Bundestags-Drucksache 17/13686 „Islamfeindlichkeit und antimuslimischer Rassismus vom 03.06.2013. Islamische Organisationen und zivilgesellschaftliche Akteure sind allerdings um eine Dokumentation bemüht. Siehe: IGMG-Zusammenstellung der Anschläge auf Moscheen (Moschee-Anschläge in Deutschland 2014. Eine Datensammlung auf Grundlage der Medienanalyse); Aliyeh Yegane Arani und Marion Böker: Antimuslimischer Rassismus und Islamfeindlichkeit in Deutschland. Alternativbericht zum 19.–22. Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 9 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von „Rassen“ diskriminierung (ICERD) (Berlin: Netzwerk gegen Diskriminierung und Islamfeindlichkeit, Inssan e.V., März 2015).

4 HERAUSFORDERUNGEN

Wie die vorausgehende Zusammenstellung zeigt, wurden in vielen Themenfeldern pragmatische Übergangslösungen gefunden, Modellversuche erprobt oder neue rechtliche Regelungen eingeführt, um bisher ungeklärte Aspekte islamischer Religionspraxis zu ermöglichen und eine Gleichstellung mit etablierten Religionsgemeinschaften anzubahnen. Wie die vorangegangenen Ausführungen zeigen, sind diese Entwicklungen jedoch bisher auf einzelne Bundesländer beschränkt oder nicht in vollem Umfang ermöglicht (wie der Betrieb von Friedhöfen). Zugleich bedürfen viele Aspekte islamischer Religionspraxis weiterhin der Klärung. Ein wesentlicher Schritt ist, dass Vertreter islamischer Gemeinden ihre Forderungen formulieren und in Gesprächen mit staatlichen Akteuren bereits in vielen Fragen die zuständigen Stellen lokalisieren und diesen wiederum verlässliche sowie kompetente Ansprechpartner von muslimischer Seite zur Verfügung stellen.

Eine Reihe von Umständen erschwert die Aushandlungen um die Anerkennung des Islams in Deutschland. Dazu gehören die Vielfalt an Akteuren auf staatlicher sowie muslimischer Seite und die historische Prägung des Religionsverfassungsrechts, aber auch ein zunehmend bzw. stagnierend islamkritisches öffentliches Meinungsklima sowie sicherheitspolitische Vorbehalte gegen einzelne islamische Organisationen.

4.1 VIELFALT DER AKTEURE AUF STAATLICHER SEITE

Die vom Bundesministerium des Inneren einberufene Deutsche Islam Konferenz verdeutlichte eindringlich die durch Zuständigkeitsfragen im bundesstaatlichen Kompetenzgefüge aufgeworfenen Schwierigkeiten im Bereich der Religionspolitik: Die bundespolitische Initiative beabsichtigte, Fragen zu diskutieren, für welche die Regelungskompetenz – wie bereits ausgeführt – häufig bei den Ländern oder Kommunen liegt.

Für islamische Organisationen waren die Zuständigkeiten nicht immer klar und so wendeten sich muslimische Vertreter mit ihren Anliegen in der Vergangenheit nicht selten an die falsche Stelle. Mit einer wachsenden Professionalisierung der Gemeinde- und Verbandsarbeit wächst jedoch das Wissen über staatliche Ansprechpartner, und dies wirkt sich auch auf die strukturelle Gestaltung islamischer Organisationen aus, die mit der Gründung von Landesverbänden seit Mitte der 2000er-Jahre eine auf das föderale System ausgerichtete Struktur hervorbringen. Insbesondere in den jüngsten Entwicklungen auf Landesebene zeigt sich, dass einzelne Länder verschiedene Wege zur Gewährleistung islamischer Religionspraxis gehen und dabei mit unterschiedlichen Geschwindigkeiten agieren. Dies verdeutlicht allerdings auch die Funktion von vermittelnden Gremien auf Bundesebene, wie sie die Deutsche Islam Konferenz einnehmen kann, wenn sie Akteure aus den Ländern und den islamischen Verbänden zusammenführt und langfristigen konzeptuellen Überlegungen Raum bietet. Eine weitere Herausforderung für Verhandlungen und Kooperationen sind mögliche Änderungen in der Ausrichtung der Islampolitik in Bund und Ländern im Fall von Regierungswechseln. Die Vertragsverhandlungen in Hamburg zeigten allerdings, dass auch ambitionierte Projekte von drei Regierungschefs über zwei Legislaturperioden hinweg verfolgt werden können.

Schließlich sehen sich Städte und Kommunen nicht selten mit Forderungen islamischer Gemeinden überfordert. Einzelne Großstädte übernehmen hier häufig die Vorreiterrolle und kommen in langwierigen Aushandlungsprozessen zu kreativen Lösungen, die auch für andere Orte nutzbar gemacht werden könnten.

4.2 VIELFALT UND ORGANISATIONSGRAD DER MUSLIMISCHEN AKTEURE

Ein Teil der geschätzten 3,8 bis 4,3 Millionen Musliminnen und Muslime in Deutschland¹⁰⁵ sind in religiöser Hinsicht in ca. 2.600 Vereinen zum Betrieb eines Gebetsraums oder einer Moschee vereinigt,¹⁰⁶ darüber hinaus sind einige von ihnen in islamischen Frauen-, Studierenden- und Jugendvereinen organisiert. Das islamische Gemeindeleben ist in religiöser Hinsicht vielfältig und der Organisationsgrad von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich. Während sich in einigen Ländern bereits in den 1990er-Jahren Moscheezusammenschlüsse auf Landesebene gebildet haben, ist dies in anderen Bundesländern bis 2015 nicht gelungen.

Für staatliche Akteure stellt die Vielfalt und Fragmentierung der islamischen Organisationslandschaft¹⁰⁷ eine große Herausforderung dar. Sie präsentieren sich mit den vier im Koordinationsrat der Muslime in Deutschland (KRM) zusammengeschlossenen bundesweit agierenden, überwiegend sunnitischen Organisationen (DITIB, VIKZ, Islamrat und ZMD), der Islamischen Gemeinschaft der schiitischen Gemeinden Deutschlands (IGS) sowie verschiedenen Moscheezusammenschlüssen auf Landesebene.¹⁰⁸ Aleviten (AABF) und Ahmadiyya (AMJ und AIL)¹⁰⁹ sind jeweils eigenständig organisiert.

Eine ganze Reihe lokaler islamischer Gemeinden ist allerdings nicht verbandlich organisiert, und zwar unabhängig von religiöser Ausrichtung und ethnischer Herkunft der Besucher. Daraus ergibt sich die Frage, ob und in welcher Form Moscheegemeinden, die weder in Dachverbänden noch in Moscheezusammenschlüssen und damit weder auf Landes- noch auf Bundesebene organisiert sind, in die Kommunikation über sowie die Gestaltung von islambezogener Religionspolitik einbezogen werden können.

Durch die verstärkte Herausbildung von Strukturen islamischer Organisationen auf Landesebene kann eine größere Nähe und verbesserte Kommunikation zwischen Basisgemeinden und Organisationsspitze entstehen. In Stadtstaaten gelingt dies aufgrund der räumlichen Nähe und kurzen Wege oftmals leichter als in Flächenstaaten.

Lokal haben sich darüber hinaus islamische Initiativen mit konkretem Fokus gebildet. Beispielsweise organisiert der Verein Salam e.V. in Frankfurt/Main Seelsorge in einzelnen Krankenhäusern der Stadt. Zielgruppenspezifische Vereinigungen wie der Rat *muslimischer Studierender & Akademiker* (RAMSA) oder das *Aktionsbündnis muslimischer Frauen* (AMF) haben sich mit dem Ziel gegründet, bestimmten Segmenten der muslimischen Bevölkerung im gesellschaftlichen Diskurs eine Stimme zu verleihen.

[105] Vgl. Sonja Haug, Anja Stichs und Stephanie Müssig: *Muslimisches Leben in Deutschland im Auftrag der Deutschen Islam Konferenz* (Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 2009).

[106] Dirk Halm und Martina Sauer: *Islamisches Gemeindeleben in Deutschland* (Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 2012).

[107] Überblick bei: Dirk Halm: *Der Islam als Diskursfeld. Bilder des Islams in Deutschland* (Wiesbaden: VS-Verlag, 2008).

[108] An den meisten Moscheezusammenschlüssen auf Landesebene sind sunnitische und schiitische Gemeinden beteiligt (Schura Hamburg, Islamische Religionsgemeinschaft Hessen (IRH)).

[109] Die zahlenmäßig größere Ahmadiyya Muslim Jamaat Deutschland (AMJ) ist in Hessen und Hamburg als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt und entstammt der sog. Qadiyani-Richtung. Daneben besteht die vor allem historisch bedeutsame Ahmadiyya Andschuman-i IschaDat-i Islam Lahaur (AAIIL), übersetzt: Lahore Ahmadiyya-Bewegung für die Verbreitung des Islam, die aus der Lahore-Richtung erwachsen ist. Siehe dazu Gardien Jonker, *Ahmadiyya – Zwei Richtungen*, 2013 (abrufbar unter: <http://ezire.fau.de/aktuelles>, zuletzt abgerufen am 15.11.2014).

Die verschiedenen Akteure auf muslimischer Seite setzen dabei unterschiedliche Prioritäten. Lokale Moscheegemeinden ermöglichen grundlegende Aspekte der täglichen Religionsausübung vor Ort wie Gebete, das gemeinsame Fastenbrechen oder die religiöse Unterweisung für Gläubige aller Altersstufen. Verbände und Moscheezusammenschlüsse auf Bundes- und Landesebene können und müssen sich hingegen übergeordneten Fragen und der Weichenstellung für langfristige Entwicklungen widmen. Wenn lokale Moscheegemeinden mithin nach kurzfristigen Lösungen suchen und dabei auch bereit sind, sich zeitweilig mit Provisorien abzugeben, heißt das nicht, dass sie an einer abschließenden Klärung – für die es möglicherweise einen längeren Atem, größere Investitionen und den Aufbau organisatorischer Strukturen bedarf – kein Interesse hätten.

Zwar stellt die Vielzahl und Vielfalt islamischer Organisationen eine Herausforderung für das Gespräch mit den Religionsgemeinschaften und die Anerkennung des Islams dar, dennoch erwies sich die einige Zeit dominierende Forderung nach einer einzigen umfassenden Repräsentation für Muslime in Deutschland als Bedingung für die Aufnahme von Gesprächen oder die Regelung islamischer Religionspraxis als wenig zielführend und unangemessen. Die aktuellen Entwicklungen zeigen, dass sich auch mit der Vielfalt umgehen lässt und die Konzentration einzelner Organisationen auf bestimmte Arbeitsfelder unter Umständen deren Professionalisierung und damit auch Kooperationen mit ihnen erleichtern kann.

Islamische Organisationen arbeiten teilweise mit unzureichenden Strukturen (Geschäftsstelle, Haushaltsplan etc.) und geraten in ihrer Arbeit häufig an die Grenze dessen, was im Rahmen von Eigenfinanzierung und Ehrenamt geleistet werden kann. So zeigt sich ein großer Bedarf in Bezug auf die Herausbildung von Verwaltungs- und Kommunikationsstrukturen sowohl für die religiöse Betreuung als auch die sozialen Angebote der Gemeinden z. B. in der Jugendarbeit und Wohlfahrtspflege. Eine Gleichbehandlung mit anderen religiösen Akteuren in diesen Arbeitsfeldern scheitert bisher häufig am Nachweis bestimmter Vorleistungen und der Vorlage umfangreicher Antragstexte, die Voraussetzung für eine Aufnahme in die Regelförderung sind. Ein neuer Impuls für die Professionalisierung der Gemeindegarbeit ist durch die Absolventen der Studiengänge für Islamische Theologie zu erwarten, der Aufbau nachhaltiger Strukturen bleibt jedoch ein Bedarf.

4.3 HISTORISCHE PRÄGUNG DES RELIGIONSVERFASSUNGSRECHTS

Bei der strukturellen Integration des Islams in Deutschland zeigt sich an zahlreichen Stellen, dass die rechtlichen Strukturen für Religionsgemeinschaften in einer Zeit entstanden, in der Staat und (Landes-)Kirchen noch nicht formal getrennt waren. Die Regelungen der Weimarer Verfassung¹¹⁰ zeigen sich zwar offen für andere Religionsgemeinschaften, waren aber in besonderer Weise auf die christlichen Kirchen zugeschnitten. Dies zeigt sich beispielsweise bei der Unterscheidung zwischen alt- und neukorporierten Religionsgemeinschaften oder bei den an eine Religionsgemeinschaft anzulegenden Kriterien. Organisationsaffinen Religionen wie vielen christlichen Konfessionen oder den Bahai kommt das entgegen.¹¹¹ Angesichts von religiöser Pluralisierung und der Präsenz weiterer Religionsgemeinschaften wurde die Frage gestellt, ob das rechtliche

[110] Die Regelungen der WRV über Religionsgemeinschaften gelten nach Art. 140 des Grundgesetzes im Wesentlichen auch unter dem Grundgesetz.

[111] Claus Dieter Classen: *Religionsfreiheit und Staatskirchenrecht in der Grundrechtsordnung* (Tübingen: Mohr Siebeck, 2003), S. 80.

System in der Lage ist, auf diese veränderten Rahmenbedingungen zu reagieren und neue Gemeinschaften erfolgreich zu integrieren. Hier sind in der Wissenschaft Bemühungen zu beobachten, das traditionelle Staatskirchenrecht zu öffnen und als ein an die zunehmende Vielfalt angepasstes Religionsverfassungsrecht interpretatorisch zu entfalten.

4.4 ISLAMKRITISCHES BZW. -SKEPTISCHES MEINUNGSKLIMA

Mehrere aktuelle Erhebungen belegen eine auf hohem Niveau stagnierende Islamfeindlichkeit sowie eine weit verbreitete Islamskepsis in der Bevölkerung.¹¹² Vorbehalte gegen den Islam könnten so zu Bedenken gegenüber einer islamisches Leben in Deutschland anerkennenden Politik führen. Es ist nicht zu erwarten, dass Schritte auf dem Weg der Anerkennung in einem solchen gesellschaftlichen Klima durchweg positiv aufgefasst werden, auch wenn sie die verfassungsrechtlich garantierte Religionsfreiheit umsetzen. Eine politische Instrumentalisierung der Islamdebatte wie in anderen europäischen Ländern ist auch für Deutschland nicht undenkbar. Die Veränderungen im deutschen Parteienspektrum geben diesbezüglich ebenso Anlass zur Sorge wie Erfahrungen in europäischen Nachbarstaaten. Dies macht grundlegende Überlegungen für eine Vermittlung politischer und rechtlicher Schritte der Anerkennung des Islams in die Gesellschaft nötig. Es scheint hierbei sinnvoll darauf hinzuweisen, dass die religionspolitische Zielstellung nicht die Schaffung von Sonderrechten für Muslime, sondern die Gleichstellung mit anderen Religionsgemeinschaften sein muss. Gleichzeitig kann die Frage nach einer Vision für eine religiös plurale Gesellschaft angesprochen werden. Die religionspolitische Gleichstellung des Islams kann also nicht ohne eine Auseinandersetzung mit islamfeindlichen Tendenzen in der deutschen Gesellschaft erfolgen.

4.5 SICHERHEITSPOLITISCHE VORBEHALTE

Sicherheitspolitische Bedenken werden häufig als Gegenargumente für die Anerkennung von islamischen Organisationen und die Kooperation mit ihnen eingeworfen. Eine besondere Rolle kommt dabei den Bundes- und Landesverfassungsschutzbehörden zu, die in ihren jährlichen Berichten gewaltbereite und nicht gewaltbereite als islamistisch eingestufte Organisationen aufführen. Die Beobachtung durch den Verfassungsschutz und die Aufführung im Verfassungsschutzbericht gilt weithin als Ausschlusskriterium für Kooperationen oder Förderung. In der Praxis unterbindet es mitunter jegliche Gespräche mit den aufgeführten Organisationen.

Während diese Vorgehensweise in Bezug auf gewaltbereite Gruppierungen als unstrittig gilt, regen sich seit einiger Zeit Bedenken gegenüber einem pauschalen Ausschluss von Organisationen des als legalistischer Islamismus bezeichneten Spektrums. Hamdan und Schmid verweisen darauf, dass der Ausschluss von Dialogen und Fördermaßnahmen zu Rückzug und Resignation führen könne, während in der Jugendarbeit solcher Organisationen Emanzipa-

tions- und Veränderungsprozesse auch von außen wahrnehmbar seien.¹¹³ Der Ethnologe Werner Schiffauer warnt in Bezug auf die islamische Gemeinschaft Milli Görüş, dass derartige Ausgrenzungen postislamistische Kräfte, die intern eine Orientierung auf das Leben in Deutschland, die deutsche Gesellschaft inklusive Rechtsstaatlichkeit und Demokratie voranbringen wollen, ausbremsen könnten. Den radikaleren Kräften und Gegnern biete der Ausschluss wiederum Stoff für ihre Argumentation, Muslime würden doch nie als gleichwertig anerkannt werden.¹¹⁴ Verbandsvertreter regen vielmehr eine „konstruktive Aufarbeitung sicherheitspolitischer Vorbehalte mit islamischen Organisationen“ an.¹¹⁵ Gleichzeitig deuten sich in Bezug auf die Einschätzung der IGMG in den Verfassungsschutzberichten in mehreren Bundesländern Änderungen an.

[112] Andreas Zick und Anna Klein: *Fragile Mitte – Feindselige Zustände. Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2014* (Berlin: Friedrich-Ebert-Stiftung, 2014); Andreas Zick und Madlen Preuß: *ZuGleich – Zugehörigkeit und Gleichwertigkeit. Zwischenbericht* (Bielefeld: Universität Bielefeld, 2014); Alex Wittlif: *Wie viele Muslime leben in Deutschland? Einschätzungsmuster von Personen mit und ohne Migrationshintergrund* (Berlin: Sachverständigenrat Deutscher Stiftungen zu Migration und Integration, 2014).

[113] Hussein Hamdan und Hansjörg Schmid: *Junge Muslime als Partner. Ein empiriebasierter Kompass für die praktische Arbeit* (Weinheim: Beltz Juventa, 2014), S. 192.

[114] Werner Schiffauer: *Nach dem Islamismus. Eine Ethnographie der Islamischen Gemeinschaft Milli Görüş* (Berlin: Suhrkamp, 2010).

[115] Dawood Nazirizadeh: Position zu „Die rechtliche Anerkennung des Islams in Deutschland“ vom 02.12.2014.

SCHLUSSBEMERKUNGEN

Mit Staatsverträgen, Vereinbarungen und gesetzgeberischen Maßnahmen wurden Wege gefunden, auch jenseits der Verleihung des Körperschaftsstatus' islamische Religionspraxis im öffentlichen Raum zu ermöglichen. Die Aufnahme von Vertragsverhandlungen sowie ein Vertragsabschluss können einerseits symbolische Signale setzen. Andererseits ermöglichen vertragliche Regelungen gesellschaftliche Teilhabe und umfassendere Religionspraxis.

Der besorgten Frage muslimischer Verbandsvertreter, ob es sich hierbei um eine Anerkennung ‚zweiter Klasse‘ handle, ließe sich entgegen, dass pragmatische Übergangslösungen auch als wichtige Schritte auf dem Weg zu einer effektiven Aufnahme ins Religionsverfassungsrecht gedeutet werden können.

Deutschland steht in den kommenden Jahren ohne Zweifel vor der Aufgabe nachhaltige Antworten auf die religiöse Diversifizierung seiner Bevölkerung in Zeiten von Globalisierung, Migration und Individualisierung zu finden. Die aktuellen Entwicklungen könnten folglich eine Übergangsphase darstellen, die hin zu einer strukturellen Integration des Islams und seiner Organisationen in Deutschland führt.

Dennoch bleibt zu klären, inwieweit der Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts weiterhin Voraussetzung für die umfassende Gestaltung islamischer Religionspraxis in Deutschland bleibt und welche Aspekte der Religionspraxis auch ohne die Körperschaftsrechte umgesetzt werden können.

Selbst die Zuerkennung des Körperschaftsstatus' für weitere islamische Antragsteller wird staatliche Akteure und islamische Organisationen nicht davon befreien, Einzelfragen islamischer Religions- und Glaubenspraxis wie Bestattung oder Gefängnisseelsorge zu regeln. Dennoch hat sie eine symbolische Bedeutung vor allem als Bekenntnis der hiesigen Gesellschaft zu ihrer muslimischen Bevölkerung.

Auch wenn dieses Gutachten die zuletzt gestellten Fragen nicht beantworten kann, will es zu der Überlegung anregen, ob die Forderungen unterschiedlicher Religionsgemeinschaften nach Anerkennung und Religionspraxis – unter Voraussetzung des nötigen politischen Willens – zu einer Pluralisierung der Anerkennungsformen führen können, die auf die Herausforderungen der Pluralisierung der Bevölkerung in religiöser Hinsicht einzugehen vermag.

EMPFEHLUNGEN

EMPFEHLUNGEN FÜR DIE POLITIK

Neben größeren Vertrags- und Gesetzesinitiativen und Kommunikationsprozessen zur Entwicklung weiterer und vertiefender Schritte auf dem Weg zur Anerkennung des Islams lässt sich diese mit verschiedenen Maßnahmen parlamentarisch begleiten:

Fortführung bzw. Aufbau von Kommunikationsgremien mit islamischen Organisationen

Die Erfahrungen des Bundes und der Länder, die langfristige Gremien mit Vertretern islamischer Gemeinden eingerichtet haben, verdeutlichen die Bedeutung eines solchen Austausches, um Vertrauen zu bilden und das Vorgehen abzustimmen. Mit Gremien wie der Deutschen Islam Konferenz kann der Bund weiterhin als Koordinator und Impulsgeber agieren.

Förderung von Strukturaufbau durch Bund und Länder

Wie in anderen gesellschaftlichen Feldern können Bund und Länder durch Modellprojekte und andere Formen der kurzfristigen Förderung den Strukturaufbau und die Professionalisierung islamischer Organisationen fördern. Ziel sollte dabei die Einbindung in reguläre Förderstrukturen von Land und Kommunen sein.

Land unterstützt Kommunen

Nur wenige Kommunen verfügen über genügend Ressourcen zur Ausarbeitung einer lokalen Islampolitik. Damit die Anliegen muslimischer Interessenvertreter nicht unberücksichtigt bleiben, können Gremien auf Länder- bzw. Regionalebene unter Einbeziehung von Praktikern und Experten thematisch fokussierte Implementierungsvorschläge für die Kommunalebene z. B. in Form von Handreichungen (z. B. zu Seelsorge, Jugend- und Altenarbeit) aufbereiten.

Vorgehen gegen Diskriminierung und Hasskriminalität

Mögliche Maßnahmen für mehr Chancengleichheit sind die Prüfung vorhandener Kopftuchverbote für Lehrerinnen auf Verfassungskonformität und Evaluierung ihrer Auswirkungen auf andere Berufsfelder sowie die Förderung von Beratungseinrichtungen für Opfer religionsbezogener Diskriminierung. Die Aufnahme islamfeindlicher Straftaten als politisch motivierter Kriminalität (PMK) könnte die gesellschaftliche Aufmerksamkeit erhöhen und die Grundlage für Gegenmaßnahmen schaffen.

Islampolitik begleiten

Religionspolitik lässt sich aus allen politischen Positionen begleiten und anregen. Große Anfragen zur Situation der islamischen Religionspraxis haben sich als effektives Mittel erwiesen, einen Überblick über den Stand der Gleichstellung und Auskunft über weitere Planungen der Regierung einzufordern und damit die Grundlage für eine konstruktive Debatte zu legen.

EMPFEHLUNGEN FÜR ISLAMISCHE ORGANISATIONEN

Zur Bewältigung der auf Seiten der muslimischen Vertreter bestehen Herausforderungen ergeben sich aus den Erkenntnissen dieses Gutachtens folgende Empfehlungen:

Forderungen an die Politik und Einschätzungen der Islampolitik kommunizieren

Vereine und Verbände sollten sich nicht scheuen, ihre Mitglieder und die Öffentlichkeit kontinuierlich über die Ziele und die Erfolge ihrer Kommunikation und Kooperation mit staatlichen Einrichtungen sowie ihre Einschätzung der Islampolitik in den Ländern zu informieren. Über Verbandsgrenzen hinweg gesetzte Themenschwerpunkte können dabei die Aufmerksamkeit der Medien erhöhen. Eine regelmäßig zusammenkommende *Konferenz islamischer Verbände*, die Landesverbände und nicht in Form von Moscheevereinen organisierte Initiativen wie muslimische Jugendinitiativen einbezieht, könnte dafür ein geeignetes Gremium sein.

Professionalisierung der Vereins- und Verbandsarbeit

Die Professionalisierung und Institutionalisierung islamischer Organisationen sollte fortgesetzt werden. Im Vordergrund kann dabei bspw. die gezielte Vorbereitung auf die Antragstellung zur Anerkennung z. B. als Träger der Jugendarbeit stehen. Organisationstandems mit etablierten religiösen oder säkularen Organisationen ermöglichen den Austausch von Kompetenzen und eignen sich zum Aufbau von Strukturen. Im Gegenzug können so auch bestehende Vorurteile gegenüber Muslimen abgebaut werden.

Fortsetzung des Aufbaus von Landesstrukturen

Um die Voraussetzungen für den Dialog und Kooperationen mit bisher in Islamfragen eher zurückhaltenden Landesregierungen zu schaffen, ist auch hier der Aufbau von Landesstrukturen (z. B. in Moscheezusammenschlüssen) oder Beratungsgremien ratsam, die die Interessen kleinerer islamischer, bisher nicht in der Verbandsarbeit erfasster Vereine bündeln können.

Bündnisse mit anderen Religionsgemeinschaften

Insbesondere in Ländern mit wenigen islamischen Vereinen scheinen Bündnisse mit anderen Religionsgemeinschaften ratsam, um für eine inklusive Religionspolitik zu werben und auf die Potenziale kleinerer Religionsgemeinschaften hinzuweisen.

Lokale Themen aufgreifen

Moscheevereine und andere islamische Organisationen können neben berechtigten Forderungen auch mit Angeboten für die Unterstützung an Kommunen und Landesregierungen herantreten. Dies bietet sich derzeit insbesondere angesichts der Herausforderungen an, vor die Kommunen durch den Zuzug von Flüchtlingen gestellt sind.

WEITERFÜHRENDE LITERATUR

de Wall, Heinrich: Die Zukunft des Islam in der staatlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland und Nordrhein-Westfalen. Gutachten für den Parlamentarischen Beratungs- und Gutachterdienst des Landtags NRW (im Auftrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen), 2004.

Hafez, Kai: Freiheit, Gleichheit und Intoleranz. Der Islam in der liberalen Gesellschaft Deutschlands und Europas. Bielefeld: transcript 2013.

Halm, Dirk: Der Islam als Diskursfeld. Bilder des Islams in Deutschland. Wiesbaden: VS-Verlag 2008.

Hamdan, Hussein und Hansjörg Schmid: Junge Muslime als Partner. Ein empiriebasierter Kompass für die praktische Arbeit. Weinheim: Beltz Juventa, 2014.

Heinig, Hans M.: Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften. Studien zur Rechtsstellung der nach Art. 137 Abs. 5 WRV korporierten Religionsgesellschaften in Deutschland und in der Europäischen Union. Berlin: Duncker & Humblot 2003.

Heinig, Hans M. und Christian Walter (Hrsg.): Staatskirchenrecht oder Religionsverfassungsrecht? Ein begriffspolitischer Grundsatzstreit. Tübingen: Mohr Siebeck 2007.

Hennig, Wiebke: Muslimische Gesellschaften im Religionsverfassungsrecht: Die Kooperation des Staates mit muslimischen Gemeinschaften im Lichte der Religionsfreiheit, der Gleichheitsätze und des Verbots der Staatskirche. Baden-Baden: Nomos 2010.

Jahn, Sarah: Zur (Un-)Möglichkeit „islamischer Seelsorge“ im deutschen Justizvollzug. In: CI-BEDO-Beiträge (1) 2014, S. 20–25.

Klinkhammer, Gritt und Heinrich de Wall: Staatsvertrag mit Muslimen in Hamburg: Die rechts- und religionswissenschaftlichen Gutachten. Bremen: Universität Bremen 2012.

Muckel, Stefan: Der Islam im öffentlichen Recht des säkularen Verfassungsstaates. Berlin: Duncker & Humblot 2008.

Oebbecke, Janbernd: Muslimische Gemeinschaften im deutschen Recht. Frankfurt/M.: Peter Lang 2003.

Rohe, Mathias: On the Recognition and Institutionalisation of Islam in Germany. In: Marie-Claire Foblets, Jean-François Gaudreault-DesBiens und Alison D. Renteln (Hrsg.): Cultural diversity and the law: State responses from around the world. Brussels: Bruylant 2006, 145–194.

Rohe, Mathias: Bedeutung und Perspektiven der Seelsorge im Justizvollzug. In: Forum Strafvollzug, Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (1) 2014, S. 53–58.

Waldhoff, Christian: Die Zukunft des Staatskirchenrechts. In: Burkhard Kämper und Hans-Werner Thönnies (Hrsg.): Die Verfassungsordnung für Religion und Kirche in Anfechtung und Bewährung: Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, Band 42, Münster: Aschendorff 2008, S. 55–106.

Waldhoff, Christian: Neue Religionskonflikte und staatliche Neutralität: Erfordern weltanschauliche und religiöse Entwicklungen Antworten des Staates? Gutachten D zum 68. Deutschen Juristentag. In: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.): Verhandlungen des 68. Deutschen Juristentages Berlin 2010, Bd. I: Gutachten, München: C.H. Beck 2010, S. D 1–176.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AAFB	Alevitische Gemeinde Deutschland e.V. (Almanya Alevi Birlikleri Federasyonu)
AMJ	Ahmadiyya Muslim Jamaat Deutschland KdÖR
BT-Drs.	Drucksache des Deutschen Bundestages
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
DIK	Deutsche Islam Konferenz
DiTİB	Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e.V. (Diyanet İşleri Türk-Islam Birliği)
Drs.	Drucksache
e.V.	eingetragener Verein
EZIRE	Erlanger Zentrum für Islam und Recht in Europa
GG	Grundgesetz
IGMG	Islamische Gemeinschaft Milli Görüş e.V.
IGS	Islamische Gemeinschaft der schiitischen Gemeinden Deutschlands e.V.
IR	Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland e.V.
IRH	Islamische Religionsgemeinschaft Hessen e.V.
KdÖR	Körperschaft des öffentlichen Rechts
KRM	Koordinationsrat der Muslime in Deutschland
MUSE	Modellprojekt Muslimische Seelsorge in Krankenhäusern und Justizvollzugsanstalten in Wiesbaden
VIKZ	Verband Islamischer Kulturzentren e.V.
WRV	Weimarer Reichsverfassung
ZMD	Zentralrat der Muslime in Deutschland e.V.

DANKSAGUNG

Das hiermit vorgelegte Gutachten konnte nur mit Unterstützung zahlreicher Personen entstehen. Dietmar Molthagen und Franziska Bongartz von der Friedrich-Ebert-Stiftung regten die Entstehung einer solchen schriftlichen Auseinandersetzung an und unterstützten sie logistisch.

Wir danken weiterhin der Werkstatt Religion und Politik und deren Mitgliedern, die am 1. Dezember 2014 eine erste Fassung des Gutachtens diskutierte, insbesondere den Kommentatoren Prof. Dr. Mathias Rohe (Erlanger Zentrum für Islam und Recht in Europa), Firouz Vladi (Vorstandsmitglied der Schura Niedersachsen e.V.), Monika Lücke (Integrationsbeauftragte des Berliner Senats) und Anton Rütten (Leiter der Abteilung Integration im Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen). Von einzelnen Mitgliedern der Werkstatt haben wir weitergehende Kommentare und Hinweise erhalten. Wir möchten hier vor allem Dawood Nazirzadeh (Vorstandsmitglied der Islamischen Gemeinschaft der schiitischen Gemeinden Deutschlands e.V. – IGS) sowie der Islamischen Religionsgemeinschaft Hessen e.V. – IRH) und Prof. Dr. Hans Michael Heinig (Leiter des Kirchenrechtlichen Instituts der EKD) nennen.

Darüber hinaus standen uns zahlreiche Vertreter islamischer Organisationen und staatlicher Behörden zu Gesprächen zur Verfügung und kommentierten unsere Arbeit. Dazu gehören Murat Kayman (Syndikusanwalt im Bundesverband der Türkisch-Islamischen Union der Anstalt für Religion e.V. – DİTİB), Annett Abdel-Rahman (Beiratsmitglied der Schura Niedersachsen e.V.), Gabriele Boos-Niazy (Aktionsbündnis muslimischer Frauen), Murat Gümüş (Stellvertretender Generalsekretär der Islamischen Gemeinschaft Millî Görüş e. V.), Mustafa Yeneroğlu (ehemaliger Generalsekretär der Islamischen Gemeinschaft Millî Görüş e. V.), Aiman Mazyek (Vorsitzender des Zentralrats der Muslime in Deutschland e.V.) und Faizan Ijaz (Justiziar und Personalleiter der Ahmadiyya Muslim Jamaat Deutschland KdÖR).

Grundlegende Gedanken dieses Gutachtens wurden im Austausch mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern am Erlanger Zentrum für Islam und Recht in Europa der Friedrich-Alexander-Universität in Erlangen Nürnberg entwickelt.

DIE AUTOREN

Riem Spielhaus, promovierte Islamwissenschaftlerin und Mitarbeiterin am Erlanger Zentrum für Islam und Recht in Europa der Friedrich-Alexander-Universität in Erlangen Nürnberg. Sie forscht zur Anerkennung und Institutionalisierung des Islams, zur Religionspraxis sowie zur Wissensproduktion zu Musliminnen und Muslimen in Europa. Sie war ständiges Mitglied mehrerer Dialogforen mit islamischen Vertretern sowie der ersten Phase der Deutschen Islam Konferenz (2006–2009). Ihre Dissertation über die Entwicklung eines islamischen Bewusstseins in Deutschland zwischen Selbstidentifikation und Fremdzuschreibung erhielt den Augsburger Wissenschaftspreis für Interkulturelle Studien 2011.

Martin Herzog, Rechtswissenschaftler und assoziierter Mitarbeiter am Erlanger Zentrum für Islam und Recht in Europa, zuvor dort wissenschaftlicher Mitarbeiter im DFG-Projekt „Understanding Property in Moslem Transitional Environments“ sowie am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht und an der Hans Kelsen-Forschungsstelle der Friedrich-Alexander-Universität in Erlangen Nürnberg.

IMPRESSUM

ISBN 978-3-95861-143-6

HERAUSGEGEBEN VON

Dr. Dietmar Molthagen

für die Friedrich-Ebert-Stiftung • Forum Berlin

Hiroshimastraße 17 • 10785 Berlin

Telefon: 030 269 35 7322 • E-Mail: dietmar.molthagen@fes.de

AUTOREN: Dr. Riem Spielhaus, Martin Herzog

GESTALTUNG: Andrea Schmidt • Typografie/im/Kontext

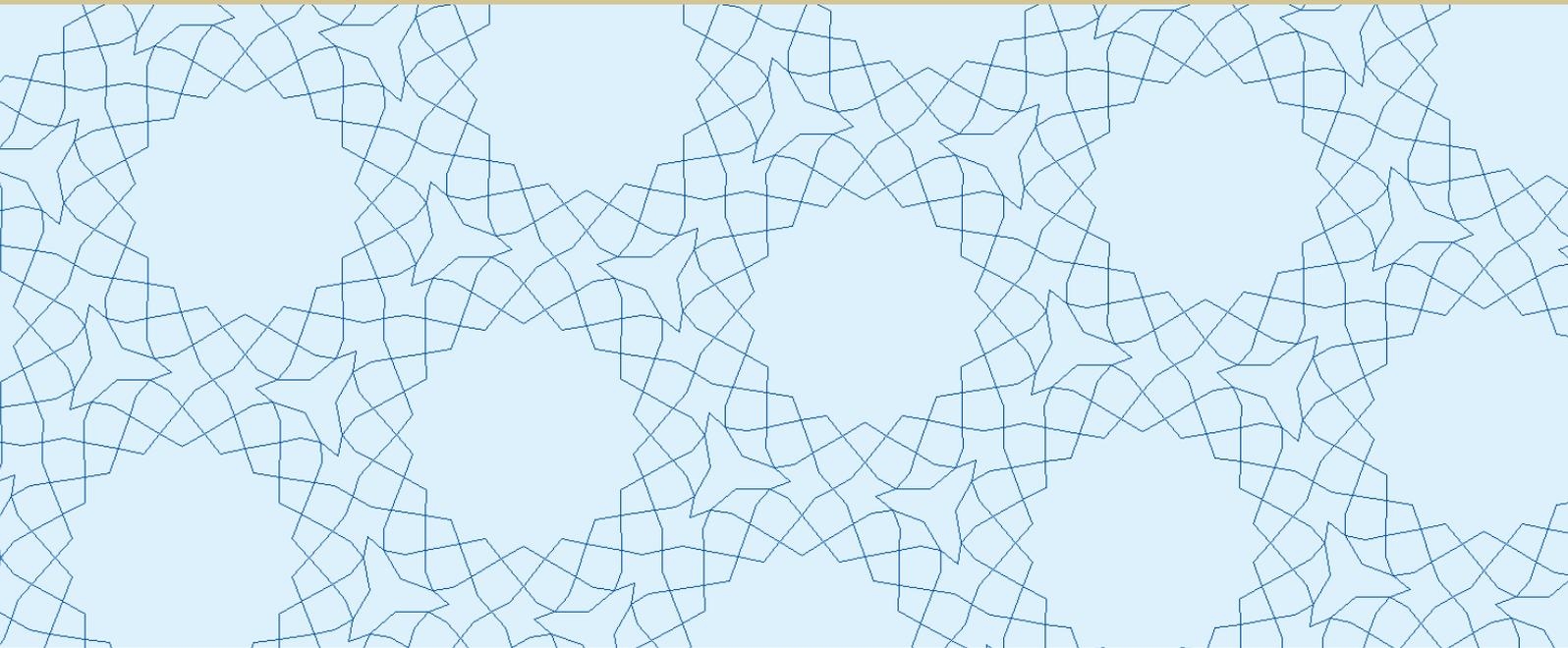
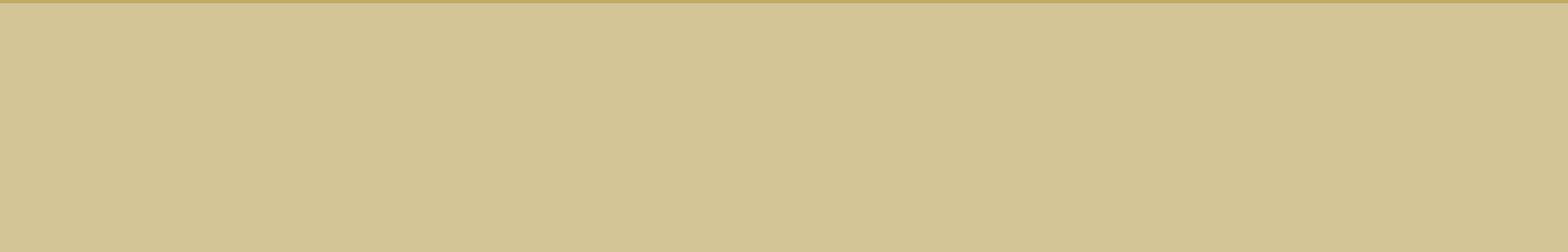
DRUCK: Druckerei Brandt

Gedruckt auf RecyStar Polar, 100% Recyclingpapier,
ausgezeichnet mit dem blauen Umweltengel.

Eine gewerbliche Nutzung der von der FES herausgegebenen Medien
ist ohne schriftliche Zustimmung durch die FES nicht gestattet.

© 2015 • Friedrich-Ebert-Stiftung

Forum Berlin • www.fes-forumberlin.de



ISBN: 978-3-95861-143-6